Kritische Vierteljahresschrift

für

Gesetzgebung und Rechtswissenschaft

herausgegeben von

DrDr. **A. von Bechmann, F. Hellmann, K. von Maurer,**
M. von Seydel und **E. Ullmann,**
Professoren der Münchener Juristenfakultät.

(Fortsetzung der kritischen Ueberschau der deutschen Gesetzgebung und Rechtswissenschaft und der Heidelberger kritischen Zeitschrift.)

Dritte Folge.

Band III.

(Der ganzen Folge XXXIX. Band.)

Freiburg i. B.
Leipzig und **Tübingen**
Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck)
1897.

MAX KELLER

I.

Rechtsphiloſophie.

Stammler, Dr. Rudolf, Profeſſor a. d. Univerſität Halle a. d. S., Wirtſchaft und Recht nach der materialiſtiſchen Geſchichtsauffaſſung. Eine ſocialpolitiſche Unterſuchung. Leipzig, Veit & Co., 1896. VIII u. 668 S. gr. 8°.

Der Verf. wendet ſich mit ſeinen Erörterungen, in denen er die Auffindung einer grundlegenden Geſetzmäßigkeit, einer allgemein gültigen Richtlinie der Erkenntniß in ſocialwiſſenſchaftlichen Dingen ſich zum Ziele ſetzt, nicht ſowohl an den Nationalökonomen mit ſeiner Kritik der ſocialiſtiſchen Theorie der materialiſtiſchen Geſchichtsauffaſſung, als an den Juriſten, mit der Aufſtellung oberſter Principien über Weſen und Werden des Rechts, mit der teleologiſchen Begründung des Rechtszwangs, mit dem Poſtulat des ſocialen Idealismus.

Der Ethik und Rechtsphiloſophie Kant's und dem nachkantiſchen ſpeculativen Idealismus Fichte's, Hegel's, Schleiermacher's und Krauſe's ſtand gegenüber die neuere realiſtiſche Ethik und Rechtsphiloſophie, mit dem Ziel, Gewinnung der Principien aus den realen Thatſachen des ſocialen und ſittlichen Lebens. Neben Herbart tritt hier in den Vordergrund der engliſche Utilitarianismus in ſeiner Begründung durch Jeremias Bentham, ſeine Fortführung durch John Stuart Mill und ſeine Weiterbildung zum ſubjectiven Evolutionismus durch Herbert Spencer. Bei Bentham erſcheint als oberſter Geſichtspunkt für Ethik und Recht das größtmögliche Wohl der größtmöglichen Zahl, die

„Maximation" des Glücks. Gegen dieſen ſocialen Eudämonismus wendet ſich Stammler. Man müſſe zugeben, meint er, daß die oberſte Norm für Rechtsſetzung immer die Idee eines objectiv berechtigten Zuſtandes ſein müſſe. Erachte man es nun als das Ziel ſtaatlicher Geſetzgebung, die bei jedem einzelnen hervortretenden Bedürfniſſe thunlichſt zu befriedigen und dem empiriſch gegebenen Streben nach Glückſeligkeit in ſeiner jeweiligen ſubjectiven Sonderart Genüge zu thun, wolle man ſomit das ſubjective Luſtgefühl des empiriſchen Ichs als oberſten Geſichtspunkt für ſociales Streben aufſtellen, ſo ſtelle man etwas vom Standpunkte der objectiven Zweckverfolgung aus ganz Zufälliges in den Vordergrund, reine ſubjective Luſtempfindung ſteht in denkbar ſchärfſtem Gegenſatz zu objectiv gerechtfertigter Zielſetzung. Faſſe man hiegegen jenes Ziel der Beglückung der Rechtsgenoſſen objectivirt, im Sinne des Normalglückes, des menſchenwürdigen Daſeins des Einzelnen auf, ſo verlaſſe man die eudämoniſtiſche Erwägung, und müſſe die Frage ſtellen: was iſt ein menſchenwürdiges, vernunftwürdiges Daſein des Einzelnen.

Während der engliſche Utilitarianismus unter der Geſammtheit immer nur die Summe der Einzelnen, unter dem Geſammtwohl demgemäß das Wohl aller Einzelnen begreift, wandte ſich Ihering gegen die individualiſtiſche Grundlage dieſes Univerſalismus. Er ſtellt dem Einzelnen die Geſellſchaft als reales einheitliches Ganze gegenüber, ſo daß die Verwirklichung der Lebensbedingungen dieſes Ganzen als der Zweck des Rechtes erſcheint. (Ihering, Zweck im Recht I S. 434.) Auch damit iſt Stammler nicht einverſtanden.

Einerſeits ſei — in hier nicht näher auszuführender Begründung — Ihering's Beſtimmung des Telos verfehlt, und dann überſehe er, bei ſeiner Definition des Rechts als „Sicherung der Lebensbedingungen der Geſellſchaft in Form des Zwanges", daß in dem Begriff der Geſellſchaft überhaupt ſchon der Gedanke des rechtlichen Verbundenſeins liege, daß daher das

Recht die Gesellschaft nicht erst sichere, sondern vielmehr erst constituire.

Von den Genannten unabhängig stellt der moderne Socialismus seine Rechtsphilosophie auf. Wir kennen sie nach der Sprechweise ihrer Schöpfer und Bekenner unter der Bezeichnung der materialistischen Geschichtsphilosophie. Sie betont die natürliche Abhängigkeit des Rechts von der socialen Wirthschaft, diese sei die wirkliche Grundlage des socialen Lebens; politische, rechtliche, religiöse, physiologische, künstlerische Erscheinungen seien nur das Reflex-Bild der ökonomischen Formation der Gesellschaft, gewissermaßen ihr Ueberbau.

Gegen den socialen Materialismus insbesondere richten sich S.'s Untersuchungen. Zwar erkennt er an, daß derselbe die stärkste Anregung zur Lösung der Frage nach der Gesetzmäßigkeit des socialen Lebens biete; aber hinsichtlich der Verwendung ihrer Grundbegriffe sei diese Auffassung unfertig, hinsichtlich der Art der Gesetzmäßigkeit des socialen Lebens nicht ausgedacht. Auf Grund seiner Untersuchungen gelangt S. in logisch streng geschlossener Darstellung zu dem Grundgesetz des socialen Idealismus. In Uebereinstimmung mit der Zweitheilung des Buches sind die Grundgedanken des Verf. aufzuzeigen, somit

1. Die Lehre von den socialwissenschaftlichen Grundbegriffen,
2. die Lehre von der socialen Gesetzmäßigkeit, an welche Abschnitte ein dritter Abschnitt einige kurze kritische Bemerkungen zu den Ausführungen des Verf. fügen soll.

I.

Der sociale Materialismus ist die wissenschaftliche Grundlage des modernen Socialismus. Dieser behauptet unsere Wirthschaftsordnung sei eine socialisirte, mit dieser socialisirten Wirthschaft stehe nun unser Privateigenthum nicht im Einklange, es bestehe ein socialer Conflict zwischen der geänderten Wirthschaft und dem stehen gebliebenen Rechte. Mit naturnothwendiger Entwick-

lung müſſe dieſes der geänderten Wirthſchaft gemäß ſich umgeſtalten. S. beſtreitet nun der materialiſtiſchen Geſchichtsauffaſſung ihre Berechtigung als begründetes Fundament einer Socialphiloſophie. Nach ihm iſt ſie die ſyſtematiſche Methode dafür, „in welcher allgemein gültigen Art und Weiſe die concreten Vorgänge des Geſellſchaftslebens überhaupt erſt kritiſch begriffen werden können"; ſomit handelt es ſich hier um kritiſche Zergliederung der ſocialwiſſenſchaftlichen Grundbegriffe und Feſtſtellung ihres logiſchen Verhältniſſes zu einander.

Was iſt nun das ſociale Leben? H. Spencer ſuchte auf der Grundlage zu dieſem Begriff zu gelangen, daß er naturwiſſenſchaftliche Begriffe und Forſchungsmethoden in die ſocialwiſſenſchaftliche Betrachtung des menſchlichen Lebens hineintrug. Die von ihm geſchaffene Analogie widerſpricht der Eigenart der ſocialen Verbindung der Menſchen. Der Statiſtiker Rümelin ſtellt für den Begriff der Geſellſchaft in ſocialwiſſenſchaftlicher Erwägung zwei Begriffspoſtulate auf: einmal die chriſtlich-europäiſche Geſittung und dann eine Gegenſätzlichkeit zum Staatsbegriff, das freie Zuſammenleben in Abſtraction von einer befehlenden Herrſchergewalt. Aber welchen Grund gäbe es für uns, einerſeits die Welt des Islam, den Brahmaismus und uns noch ferner liegende menſchliche Gruppen nicht als „ſociales Leben" aufzufaſſen, und andererſeits das Leben der Menſchen innerhalb des Rahmens ſtaatlicher Zuſammenfaſſung von ſocialer Betrachtung auszuſchließen? Erſcheint es nicht im Gegentheil geboten, ſtaatliches und — in engerem Sinn — geſellſchaftliches Zuſammenleben unter einem einheitlichen Begriff des ſocialen Lebens aufzufaſſen? Und bedeutet dies nichts weiter als in Zeit und Raum zugleich gegebenes Daſein von Menſchen? Das begriffliche Moment einer von Menſchen herrührenden Regelung iſt es, welches das bloß phyſiſche Nebeneinanderbeſtehen von Menſchen zum geſellſchaftlichen Zuſammenleben erhebt. „Erſt auf der Grundlage dieſer ſo begriffenen Wechſelbeziehungen unter äußeren Regeln kann

dann zwecks Erkenntniß gesellschaftlicher Vorgänge physiologische und sonstige naturwissenschaftliche Betrachtung einsetzen, und vermögen wir von socialen Erscheinungen zu handeln und deren Beschreibung und Erklärung zu versuchen" (S. 89). Diese Regeln sind nun nicht nothwendig rechtliche, sondern nur ganz im Allgemeinen von Menschen gesetzte Normen, die, unabhängig von den dem einzelnen als solchen zugehörigen Triebfedern, auf den Menschen in seinem Verhalten gegen den Andern einwirken. Auch ist es gleichgültig, ob diese Regelung auf Grund einer staatlichen Organisation stattfand. In diesem Sinne heißt „sociales" Leben soviel wie äußerlich geregeltes Leben. Dabei ist aber zu beachten, daß unter dem Worte social, das ja gewissermaßen zum werthlosen Schlagwort unserer politischen und wissenschaftlichen Literatur herabgedrückt worden ist, noch anderes verstanden wird, als äußerlich geregelt. Hier sind namentlich zwei Bedeutungen hervorzuheben. Die erste ergiebt sich aus der Erwägung, daß eine gegebene Gesellschaftsordnung mit dem obersten Grundsatz alles socialen Daseins in Einklang und in Conflict denkbar ist, und demgemäß wird der Ausdruck sociales Dasein im Sinne einer in Uebereinstimmung mit der letzten Gesetzmäßigkeit menschlichen Zusammenlebens geregelten Coexistenz von Menschen gebraucht. Sodann erscheint das Wort „social" im Sinne von: direct befehlend durch planmäßige Zwangsregelung. Dabei hält der Verf. fest an der ersten Begriffsbestimmung: social soviel wie äußerlich geregelt.

Sociales Leben ist somit durch äußere Regeln verbundenes Zusammenleben der Menschen. Diese Regeln treten in zweifacher Gestalt auf: als rechtliche Satzungen und als Conventionalregeln, letztere als Gebote der Sitte, des Anstandes, des geselligen Verkehrs, der ritterlichen Ehre u. s. w. Wo liegt nun die Grenze zwischen beiden? Irrig ist es den Staat als Urheber des Rechts, den gesellschaftlichen Verkehr der Menschen als Quelle der Conventionalregeln hinzustellen. Denn wir haben im Laufe der Ge-

ſchichte Recht entſtehen ſehen innerhalb menſchlicher Gemeinſchaften, die keine Staaten in unſerem Sinne waren. Auch iſt es unrichtig, die Rechtsregeln als Ausfluß einer Organiſation aufzufaſſen, im Gegenſatz zur Conventionalregel, bei der das Moment der Organiſation fehle. Denn es giebt auch Organiſationen, die ganz auf ſolchen Conventionalregeln begründet ſind. Das entſcheidende Merkmal, ob eine menſchlich geſetzte Regel zur einen oder andern der beiden Klaſſen gehört, liegt in dem Sinn des Geltungsanſpruchs, in welchem die betreffende ſociale Regel aufgeſtellt wird. Hiebei ergiebt ſich: das Recht will formal über den Einzelnen als Zwangsgebot herrſchen, deſſen verbindende Kraft außerhalb der Zuſtimmung des Rechtsunterworfenen ſteht, dagegen beruht die verbindende Kraft der Conventionalregel lediglich auf der Einwilligung der ihr Unterſtellten, iſt alſo von lediglich hypothetiſcher Bedeutung. Der Geltungsanſpruch des Rechts iſt abſolut: dadurch daß der Unterworfene ihm ſeine Anerkennung verweigert, wird er nicht frei von der Herrſchaft desſelben; entzieht er den conventionalen Regeln ſeine Zuſtimmung, ſcheidet er aus der ihn beherrſchenden conventionalen Gemeinſchaft formal unbehindert aus. Die thatſächliche Stärke beider Klaſſen von Regeln bleibt hier außer Betracht. Das Recht will ſeinem formalen Sinn nach zwingen, ob ſich ſein Zwang auch wirklich erfolgreich durchſetzt, iſt eine hier gleichgültige Frage. Deßhalb erſcheint auch das Völkerrecht als Recht, weil ſeine Normen als zwingende gemeint ſind.

Beide Klaſſen von Regeln ſind äußere Regeln für menſchliches Zuſammenleben. Sie treten von außen an den ihnen Unterworfenen heran. „Sie treten als neue und ſelbſtändige Beſtimmungsgründe ihm gegenüber auf, auf ſeine Triebfedern kommt es nun gar nicht mehr an, und aus welchen Beweggründen er jenen folgt, iſt ihrem Sinne nach ganz gleichgültig.“ Die ſociale Handlung abſtrahirt von der innern Ueberzeugung der Handelnden von ihrer Richtigkeit, die ſociale Handlung wird vorgenommen,

weil sie der äußern Legalität entspricht, die ethische Handlung erscheint nur dann als solche, wenn, um einen Ausdruck Kant's zu gebrauchen, die Vorstellung des Gesetzes an sich selbst Bestimmungsgrund des Willens ist. Alle sociale Regelung, sei es Rechtssetzung oder Conventionalregel, fordert nur äußere Legalität.

Die so gekennzeichneten Regeln bilden die Form des socialen Lebens. Was ist nun der denselben entsprechende Stoff, und was ist somit unter Materie des socialen Lebens zu verstehen. St.'s Antwort lautet: Der Stoff des socialen Lebens ist das auf Bedürfnißbefriedigung gerichtete menschliche Zusammenwirken. Diesem Stoffe nun tritt die socialwissenschaftliche Betrachtung nur unter dem Gesichtspunkte äußerer Regelung gegenüber. Nur diese wird dann in den Kreis der Betrachtung gezogen, und nicht etwa die technisch gegebene Möglichkeit der Beherrschung und Leitung natürlicher Lebensbedingungen zwecks Bedürfnißbefriedigung. Das auf Bedürfnißbefriedigung gerichtete menschliche Zusammenleben ist in dem Begriffe der Socialwirthschaft zusammenzufassen. Mit Unrecht hat man hier bei der Feststellung dieses Begriffs zwischen höheren und niederen Bedürfnissen unterscheiden und unter Socialwirthschaft nur eine Thätigkeit begreifen wollen, die auf Befriedigung materieller Bedürfnisse und auf Beschaffung der dazu dienlichen Güter geht. Allein wo läßt sich hier die Grenze zwischen höheren und niederen Bedürfnissen ziehen? Eines fließt in das andere über, keines kann ohne Beziehung auf das andere verfolgt und befriedigt werden. Wohl aber ist eine Unterscheidung möglich innerhalb der auf Bedürfnißbefriedigung gerichteten Thätigkeiten, nicht in Beziehung auf ihren technischen Inhalt, sondern in Beziehung auf ihren ethischen Gehalt. Eigennütziges Wünschen und selbstisches Begehren steht dem objectiv guten Thun, dem Handeln nach der Idee einer allgemeingültigen Gesetzmäßigkeit in scharf abgegrenzter Eigenheit gegenüber. Aber es ist klar, daß die Einführung dieser Unterscheidung in den Begriff der Socialwirthschaft

ungeeignet ist und zu keinem vernünftigen Ergebniß führen kann. Alle menschlichen Bedürfnisse, zu deren Befriedigung zusammengreifende Thätigkeit mehrerer erforderlich ist, gleichviel welcher Art sie seien, sind Gegenstand der Socialwirthschaft.

An der Hand dieses Ergebnisses nun, daß nämlich Gegenstand der bezeichneten äußeren Regeln das auf Bedürfnißbefriedigung gerichtete Zusammenwirken der Menschen ist, weist der Verf. die Nationalökonomie auf ihren Gegenstand hin, indem er zu zeigen versucht, nicht die Wirthschaft in abstracto, aus der sich dann die Unterabtheilungen der Wirthschaft der Einzelmenschen und der gesellschaftlichen Wirthschaft ergeben, habe der Ausgangspunkt der politischen Oekonomie zu sein, sondern sie habe sich mehr als bisher darauf zu besinnen, daß sie eine wissenschaftliche Kunde in dem gesellschaftlichen Dasein der Menschen sein wolle. Ihr richtiger Ausgangspunkt sei daher der Begriff des socialen Lebens. Dieses sei nun äußerlich geregeltes Zusammenleben von Menschen; unterscheide man zwischen Form und Materie des socialen Lebens, auf der einen Seite also rechtliche oder conventionale Regeln, auf der andern ein so bestimmt geregeltes zusammenwirkendes Verhalten, das auf Befriedigung menschlicher Bedürfnisse gerichtet sei, so falle die concrete Ausgestaltung dieses letzteren der Nationalökonomie als wissenschaftliches Forschungs- und Darstellungsobject zu. Das so darzustellende gesellschaftliche Leben, führt St. weiter aus, sei eine in sich untrennbare Einheit und auf diesem Gedanken der durchgängigen Zusammengehörigkeit aller Einzeläußerungen socialen Lebens könne ausschließlich eine ersprießliche Grundlegung der Socialwissenschaft erfolgen.

Der so festgestellte Begriff des socialen Lebens bildet dem Verf. die Grundlage zur Beantwortung der Frage: Wo hat man Gesetzmäßigkeit des socialen Lebens zu suchen? in der regelnden Form, oder in dem geregelten Stoffe, oder in beiden. In Wirklichkeit treten beide, Form und Materie, untrennbar auf, in der Abstraction freilich können beide getrennt werden. Wie nun die

Mathematik gegenüber der Physik sich wie Form zur Materie verhält, Physik als Wissenschaft nur in mathematischer Form möglich ist, Mathematik aber für sich gesondert getrieben werden kann, ebenso läßt sich sociale Wirthschaft nicht behandeln, ohne das Recht mit einzuschließen, während das Recht, gemäß der allgemeinen Eigenthümlichkeit der Form, für sich wissenschaftlich betrachtet werden kann. Damit befaßt sich die Jurisprudenz. Sie kann sonach von der wirklichen concreten Anwendung, welche die von ihr behandelte Rechtsordnung in dem in ihr gefaßten socialen Leben erfährt, ganz absehen, „die Kraft ihrer Beweise in der Darlegung des Inhalts eines bestimmten Rechtes sowie bei der Construction desselben in seinen einzelnen Gebilden ist nicht davon abhängig, welcher Gebrauch von dieser Wirklichkeit gemacht wird und welche concrete Ausgestaltung das fragliche gesellschaftliche Leben aufweist". Zu weitgehend ist es freilich, den Inhalt des concreten Rechts völlig zu trennen von aller unterliegenden und zu regelnden Materie. Diesen Fehler hat namentlich das Naturrecht begangen, wenn es sich das Ziel setzte, ideale Rechtsgrundsätze auszuführen, die mit einem unwandelbaren Inhalte demjenigen empirisch bedingter und darum inhaltlich veränderlicher positiver Rechtsordnungen gegenübertreten. St. sieht in allem Naturrecht weiter nichts als eine Aeußerung des Strebens auf Grund allgemeingültiger Erkenntniß rechtliche Satzungen zu entwerfen, und dem geltenden Recht gegenüber zu stellen, das sich nach diesen zu richten hätte. Dieses Vorgehen hält der Verf. für an sich völlig einwandfrei. Tritt es ja bei jeder Rechtsreform auf, indem hier zunächst Rechtssätze aufgestellt werden, wie sie im Gegensatz zum geltenden Rechte sein sollten. Wie ist aber ein Kennzeichen dieses „Sein sollen" zu erhalten? Somit ist ein Gesichtspunkt aufzufinden, von dem aus eine Bestimmung möglich ist, ob sociales Wollen und Wünschen objectiv berechtigt ist, ob einer socialen Bewegung die Eigenschaft der Gesetzmäßigkeit, der gegenständlichen Richtigkeit beizulegen ist. In eigenartiger Be-

gründung führt nun der Verf. die Unmöglichkeit aus, den besonderen Inhalt irgend eines besonderen Rechtssatzes als ein unbedingtes Ideal für alle Zeiten und alle Völker aufzustellen. Mit Recht nimmt er an: Es giebt keinen einzigen Rechtssatz, der seinem positiven Inhalte nach a priori feststände. Keineswegs hingegen leugnet er die Möglichkeit einer naturrechtlichen Erwägung überhaupt.

Es giebt gegenüber dem positiven Recht ein Naturrecht mit wechselndem Inhalte, d. h. Rechtssatzungen, die unter gegebenen Verhältnissen das objectiv richtige Recht enthalten. Dieses Naturrecht mit wechselndem Inhalte stellt sich mit seinen Forderungen dem positiven Recht gegenüber, seine Selbstdurchsetzung anstrebend; es macht den Anspruch Rechtssätze zu bieten, die unter bestimmten empirischen Verhältnissen, für die sie aufgestellt werden, dem allgemein gültigen Endziele des socialen Lebens, und somit auch der allgemeinen gesetzmäßigen Aufgabe der Rechtsordnung entsprechen. Daraus ergiebt sich nun dem Verf. als Aufgabe der Rechtswissenschaft eine dreifache: einmal die Beantwortung der Frage nach der formalen Gesetzmäßigkeit des socialen Lebens überhaupt, sodann die Frage darnach, was unter besonderen in wechselnder Erfahrung gegebenen Verhältnissen nach Anweisung des Grundgesetzes die objectiv berechtigte Form dieses socialen Lebens sei, und drittens die Darstellung des positiven Rechts. Der Verf. schränkt seine Aufgabe auf die Beantwortung der ersten Frage ein: er will eine klare Erkenntniß darüber erhalten, unter welcher grundlegenden Einsicht alles menschliche Gesellschaftsleben zu erfassen sei. Zweifellos ist ihm, daß eine solche Erkenntniß nur formal sein kann, und von jedem besonderen Inhalte einer möglichen Regelung des socialen Lebens abstrahiren muß. Mit Aufstellung dieses formalen obersten Gesichtspunktes für die Betrachtung alles socialen Lebens erscheint dann erst der Leitstern für die Forschung gegeben, mit dessen Hilfe sie bestimmen mag, was für die Rechtsordnung in einer gegebenen socialen Lage das ob-

jectiv Richtige ist. Und hier stellt der Verf. zunächst fest, daß bei der Frage nach dem „fundamentalen Grundgesetze" — wie er sich pleonastisch ausdrückt — die Frage nach grundlegender Gesetzmäßigkeit betreffs der Form des socialen Lebens in sich wohl berechtigt ist. Sein Schluß ist folgender: „Form des socialen Lebens ist die äußere Regelung desselben in rechtlicher oder in conventioneller Art, die jeweilige Form ist das bedingende Moment, unter dem überhaupt der besondere Begriff eines gesellschaftlichen Daseins von Menschen möglich ist und eine socialwissenschaftliche Betrachtung auftreten kann. Wenn es daher einen einheitlichen und allgemein gültigen Gesichtspunkt für alles sociale Leben geben soll, so muß er sich auf die Form desselben, das ist die Bedingung seiner Erkenntniß als eines eigenen Gegenstandes, nothwendig beziehen." Die Möglichkeit einer Untersuchung in dieser Richtung ist nach dem, was oben über die Selbständigkeit der Betrachtung der Form des gesellschaftlichen Lebens gesagt wurde, nicht zu leugnen. Aber der Verf. verspricht noch mehr. Er sucht den Nachweis zu führen, daß grundlegende Gesetzmäßigkeit des socialen Lebens und einheitlicher Gesichtspunkt für sociale Regelung sich decken, ohne daß es möglich wäre, sonst noch eine allgemein gültige Erkenntniß socialwissenschaftlichen Charakters zu erhalten. Zwar glaubt nach Ansicht St.'s die Nationalökonomie, da wo sie von Gesetzen spricht — gleichviel in welchem Sinne diese den Ausdruck versteht — Sätze allgemein gültigen Inhalts aufzustellen, die unabhängig von einer Bezugnahme auf jeweilig bestimmte Regelung Geltung haben sollen; sie spricht von ökonomischen Entwicklungsgesetzen der Menschheit (Hildebrand), von „Naturgesetzen, nach welchen die Völker die Befriedigung ihrer materiellen Bedürfnisse vornehmen" (Roscher). Dabei läßt die Nationalökonomie außer Acht, daß alle Durchforschung socialer Wirthschaftsgrade eine Bezugnahme auf die besondere Form bedarf, unter der sich das auf Bedürfnißbefriedigung gerichtete Zusammenwirken als äußerlich geregeltes darstellt, daß

eine bestimmte äußere Regelung menschlichen Zusammenlebens eine Bedingung der Nationalökonomie als Wissenschaft bildet. Der Verf. leugnet die Möglichkeit nationalökonomischer Lehrsätze, die „nothwendig, allgemein gültig und vom wechselnden Inhalte besonderer Rechtsordnungen unabhängig wären" (S. 225). „Soll rücksichtlich des gesellschaftlichen Lebens der Menschen eine wissenschaftliche Erkenntniß mit allgemeingültigem Werthe zu Stande kommen und eine gesetzmäßige Erkenntniß geliefert werden, die von allem besondern Inhalte irgend einer bestimmt äußeren Regelung des menschlichen Zusammenwirkens unabhängig ist, so kann das nur mit Bezug auf die Form des socialen Lebens selbst geschehen. Sociale Gesetzmäßigkeit und Gesetzmäßigkeit für die regelnde Form des gesellschaftlichen Daseins der Menschen ist somit ein und dasselbe. Es gibt keine andere sociale Erkenntniß, die derart allgemein gültig und nothwendig ist, daß sie von den geschichtlichen Besonderheiten im wechselnden Inhalt socialer Ordnung Unabhängigkeit genösse, als eine Erkenntniß der Form des socialen Lebens selbst" (S. 225).

Ein solches formales Gesetz stellt nun die materialistische Geschichtsauffassung auf. Sie bezeichnet als Grundlage aller Gesellschaftsordnung die Production und nächst dieser den Austausch ihrer Producte, und behauptet, daß das Recht in der Weise von der gesellschaftlichen Productionsweise abhänge, daß eine Umgestaltung dieser nothwendig gefolgt sein müsse von einer Umgestaltung des, wie sie sich ausdrückt, „juristischen Ueberbaus", der sich über ihr erhebt. Mit der Veränderung der ökonomischen Phänomene entstehen sociale Conflicte zwischen der geänderten Wirthschaft und dem stehen gebliebenen Rechte, und so entstehen die Postulate, die im Kampf mit dem positiven Rechte dem Gesetzgeber die Anpassung des Rechts an die geänderte Socialwirthschaft aufdrängen. An dieser Anschauung rügt Verf. zunächst die Ungenauigkeit in den Grundbegriffen. Sie gebraucht die Begriffe Socialwirthschaft und sociale Productionsweise in

ganz verschiedenem Sinn, verwendet sie jedoch gleichmäßig im Laufe der weiteren Untersuchung. Sie gebraucht den Begriff der Wirthschaft einmal als Thätigkeit und technische Fertigkeit, in bestimmter Weise menschliche Bedürfnisse zu befriedigen, auf der andern Seite dann als sociale Wirthschaft unter dem Gesichtspunkt eines bestimmt geregelten Zusammenwirkens, ebenso verwende sie gleicherweise in ihrer Deduction z. B. die Productionsweise der Ackerbauperiode und der capitalistischen Productionsweise, also nebeneinander eine natürliche Technik der Güterbeschaffung, und eine Güterbeschaffung unter der Bedingung socialer Regelung. Was ist nun im Sinne socialwissenschaftlicher Betrachtung unter Productionsweise zu verstehen? Jedenfalls nicht technisch mögliche, sondern social verwirklichte Productionsweise; wendet man nun hierauf an, was wir oben gefunden, daß nämlich jede socialwissenschaftliche Betrachtung unter der Bedingung äußerer Regelung der auf Bedürfnißbefriedigung gerichteten menschlichen Thätigkeit steht, so erhalten wir als Begriff der Productionsweise im socialen Sinne: eine besondere Art äußerlich geregelten, auf Bedürfnißbefriedigung gerichteten Zusammenwirkens von Menschen. Wenden wir dies Ergebniß an auf den Satz der materialistischen Geschichtsauffassung, daß die Production und der Austausch der Producte Grundlage aller Gesellschaftsordnung ist, so erhält man die bestimmenden Gründe für Aenderungen der Rechtsordnung in der vorausgegangenen concreten Ausführung des betreffenden geregelten Zusammenwirkens. Dieser Ausführung liegt zu grunde die stete Neubegründung und Durchführung von Rechtsverhältnissen. Soweit man nun an der Hand der Beobachtung regelmäßiger Wiederholungen feststellen kann, daß causal sich aus einer gewissen Regelung des auf Bedürfnißbefriedigung gerichteten Zusammenwirkens eine gewisse Menge gleichartiger Rechtsverhältnisse ergibt, sprechen wir von ökonomischen Phänomenen als einer gleichheitlichen Massenerscheinung von Rechtsverhältnissen. Als eine Unterart dieser bezeichnet St. diejenigen Phänomene, in denen es sich

um Maſſenerſcheinungen entweder einer Nichtbegründung rechtlich möglicher Beziehungen oder um eine Verletzung der ſocialen Regelung durch Uebertretung und Zuwiderhandeln handelt. So erſcheint uns die concrete Ausführung eines beſtimmten ſocialen Lebens unter dem äußeren Bilde ökonomiſcher Phänomene. Technologie und Zahl und Beſchaffenheit der rechtlich verbundenen Menſchen erſcheinen als wirkende Factoren zur Bildung von ökonomiſchen Erſcheinungen. Eine veränderte Technik bringt ſocialwirthſchaftliche Erſcheinungen mit ſich, indem das wirthſchaftende Subject des techniſchen Fortſchritts zur Begründung, Ausgeſtaltung und Vermehrung rechtlicher Beziehungen unter den Rechtsgenoſſen ſich bedient. Die Cauſalität der ökonomiſchen Phänomene aufzuweiſen begegnet infolge des Erforderniſſes einer exacten Kenntniß der empiriſchen Beſtimmungsgründe für gewiſſes menſchliches Handeln unüberwindlichen Schwierigkeiten. Die Möglichkeit einer Erkenntniß beruht in letzter Linie immer auf Einzelbetrachtung und Zuſammenſtellung gleichartiger Verhältniſſe und Feſthaltung regelmäßiger Wiederholungen. Daraus ergibt ſich, daß die Zuſammenhänge zwiſchen verſchiedenen ſocialökonomiſchen Phänomenen nur nach einem ſehr weitherzigen Sprachgebrauch unter das Verhältniß von Urſache und Wirkung gebracht werden können. Schließen wir ſo von gleichen Wirkungen, d. h. gleichförmigen ſocialen Maſſenerſcheinungen auf gleiche Urſachen, ſo können wir auf Grund eines ſolchen Rückſchluſſes wohl auch einen Ausblick in die Zukunft thun, wir erkennen die Tendenzen der ſocialen Entwicklung. Allerdings bedarf man bei einer ſolchen Feſtſtellung, daß gewiſſe ſociale Phänomene ſich in einer beſtimmten Richtung weiterbilden werden, ſtets der äußerſten Vorſicht. Das Ziel einer ſolchen Betrachtung der ſocialwirthſchaftlichen Erſcheinungen liegt darin, die beſtimmenden Gründe für eine nothwendige Aenderung rechtlicher Ordnung anzugeben, indem wirkliche oder ſicher in Ausſicht ſtehende ſociale Phänomene nothwendig beſtimmende Gründe zu rechtlichen Aenderungen bilden, und das Recht als regelnde

Form des socialen Lebens, ohne die jene socialen Erscheinungen nicht auftreten hätten können, für diese verantwortlich gemacht werden muß. Und auf diesem Wege gelangt der Verf. zu dem Resultat, daß sich der Kreislauf des socialen Lebens folgendermaßen abspiele: „Bei der concreten Verwirklichung eines socialen Lebens bilden sich sociale Phänomene als Massenerscheinungen rechtlicher Beziehungen nach eigenartiger Zusammenschließung und Classificirung. Indem diese anschwellen und in sicherer Tendenz sich weiter entwickeln, drängen sie auf Umänderungen der bestehenden Form des socialen Lebens, als der constituirenden Bedingung aller jener Erscheinungen desselben. Die Nothwendigkeit einer rechtlichen Aenderung gibt sich, genetisch betrachtet, in bestimmten Vorstellungen, Meinungen, Wünschen und Bestrebungen kund, die letztlich aus den socialen Phänomenen erwachsen sind, in deren Erwägung sie eine Erklärung ihrer Entstehungsgründe allein finden können." So stellt sich das menschliche Zusammenleben historisch betrachtet als ein ständiger Kreislauf dar, in welchem die Formel gilt: gesellschaftliche Phänomene, neue sociale Ordnung, neue gesellschaftliche Phänomene, und so fort, ein Entwicklungsgang, den die Rechtsgeschichte in causalem Verhältniß darzustellen hat.

Wir haben nun oben gesehen, welches formale Grundgesetz für das Werden des Rechts die materialistische Geschichtsauffassung aufstellt. Verf. erkennt es nun als ihren sachlich richtigen Gedanken an, daß Ideen und Bestrebungen auf Aenderung der bestehenden socialen Ordnung nicht von außen her unbegreiflicherweise in die menschliche Gesellschaft hineingetragen werden könnten, in der sie dann unverantwortlich wirkten, sondern daß das Ganze der socialen Erfahrung eine Einheit darstelle, einen festen stetig sich wiederholenden Kreislauf von socialen Phänomenen durch aus ihnen erwachsende Bestrebungen zu neuer Ordnung u. s. w., er räumt ihr ein, daß sie somit die Anregung gebe zu einer gesetzmäßigen Betrachtung, die ausnahmslose Gültigkeit habe, so lange

nach den thatsächlich bestimmenden Factoren und causal bewegenden Gründen socialer Wandlungen gefragt werde. Allein die materialistische Geschichtsauffassung bringt es sich unrechterweise nicht zur klaren Besinnung, daß sociale Productionsverhältnisse nothwendig unter bestimmter socialer Regelung stehen und infolge dessen begeht sie den Fehler, jenen eine eigenartige und bedeutsame Stellung zwischen technischer Naturbeherrschung und dem Rechte einzuräumen. Insofern stellt St. sie durch das von ihm formulirte Gesetz des socialen Kreislaufes richtig: Nicht die Productionsverhältnisse als geheimnißvolles Etwas sind es, welche den Entwicklungsgang des Rechts bestimmen, sondern die ökonomischen Phänomene einer gewissen Periode, als gleichheitliche Massenerscheinungen von Rechtsverhältnissen.

Aber fragt nun St.: „Ist damit die Sache für eine philosophische Grundlegung der Social-Wissenschaft abgethan? Hat man mit der Betrachtung und Feststellung des causalen Werdegangs von socialem Wollen und Streben der Aufgabe einer gesetzmäßigen Erkenntniß der menschlichen Gesellschaft und ihrer Entwicklung vollständig genügt? Ist mit jener Darlegung die oberste Einheit, unter der das gesellschaftliche Leben der Menschen erfaßt und begriffen werden kann, wirklich schon angegeben? Gibt es also für die Bethätigung einer in ihrem ursächlichen Entstehen vielleicht erkannten socialen Bewegung und Bestrebung weiter kein Gesetz als das des rohen Erfolgs, der thatsächlichen brutalen Gewalt?“

II.

Die Betrachtung nach dem Causalitätsgesetze kann nicht die einzige Art von Gesetzmäßigkeit für menschliche Handlungen abgeben. Das lehrt der Inhalt der hierher gehörigen Vorstellungen. Man sieht, daß vorzunehmende Handlungen auf zweierlei Art in die Vorstellung treten können: als causal bewirktes Geschehniß der äußeren Natur, oder als zu bewirkende in der Erfahrung mögliche, aber an und für sich nicht nothwendige. Im einen Fall

ist menschliches Handeln lediglich Naturereigniß, im andern ein von dem Handeln zu beschaffender Erfolg, der ohne das Zuthun des Handelnden nicht schon zufolge lediglich der Naturcausalität eintreten würde. Sofern man sich nun letzteres vorstellt, haben wir eine Zwecksetzung, den Willen, als Richtung des Bewußtseins auf einen zu bewirkenden Erfolg. Diese Aufstellung einer zweiten Gedankenreihe von kommendem Handeln, die Setzung von Zwecken neben der causalen Betrachtung ist an sich wohlberechtigt. Einmal ist die Erfahrung stets ihrem Umfange nach unabgeschlossen, sie kann nie die Totalität aller möglichen Erkenntniß bedeuten, nie alle Möglichkeiten künftigen Geschehens enthalten. Somit erscheint es wohl möglich, künftige menschliche Handlungen in Abstraction von causalem Geschehen als Zwecksetzung sich vorzustellen. Aber selbst angenommen, die Erfahrungswissenschaft sei dem Umfange nach bis zu einem gewissen Grade abgeschlossen, zu einem Gesetze gelangt, aus dem eine gewisse menschliche Handlung sich ebenso im Gange des Causalitätsgesetzes berechnen ließe, wie eine demnächstige astronomische Erscheinung, so könnte das den Gedanken der Zwecksetzung nicht hinfällig machen, da die wissenschaftliche Erkenntniß, unter den Formgesetzen und der objectiven Bedingung unseres Bewußtseins stehend, nie den Charakter absoluter unwandelbarer Geltung zu beanspruchen vermag. Die unter der Bedingung des Causalitätsgesetzes stehende Erfahrung ist überhaupt nichts Absolutes; die Meinung von seiner absoluten Geltung ist irrig. Das Causalitätsgesetz ist nichts weiter, als eine Bedingung möglicher Erfahrungswissenschaft, als eine allgemeingültige formale Art und Weise, in welcher wir vorkommende Erscheinungen, die uns in der Anschauung gegeben werden, zu einheitlicher Auffassung ordnen. Es kann auf die Vorstellung von künftigen nur möglichen Handlungen überhaupt keine Anwendung finden. Die Erfahrungswissenschaft erfüllt überhaupt nicht das All möglicher Vorstellungen, so daß neben der menschlichen Erfahrung berechtigter Weise Raum für die Zwecksetzung in oben angegebener

Art bleibt. Wie verhält es ſich nun mit der Geſetzmäßigkeit dieſer 2. Reihe von Vorſtellungen, der Geſetzmäßigkeit des Wollens? Dieſe liegt in der letzten allgemeingültigen Einheit aller Zweckverfolgungen, und macht die Beſtimmung menſchlichen Wollens als berechtigt oder nicht möglich. Derjenige Zweck iſt berechtigt, der in der Richtung eines für alle irgend welche Zwecke gültigen Zielpunktes geſetzt wird. St. findet die geſuchte Einheit in dem Gedanken eines Zieles, bei deſſen Erreichung der Menſch von keinem ſubjectiven Sonderzwecke, von keiner zufälligen Begierde und keinen concret perſönlichen Wünſchen geleitet worden wäre. Er ſtellt dieſes Geſetz nur als eine Idee dar, der keine Erfahrung jemals zu correſpondiren vermöchte, die jedoch die Verfolgung menſchlicher Einzelzwecke regulirend als Ziel- und Leitpunkt für menſchliches Wollen zu herrſchen hat. „Frei wollen, von aller empiriſchen Bedingtheit, ſeine Zwecke ſo ſetzen und wählen, daß ſie in der Richtlinie des abſoluten Endziels geführt werden, das iſt die Geſetzmäßigkeit des Telos, die wir in unſerer Sprache mit Sollen bezeichnen.“ Damit iſt die Geſetzmäßigkeit des Wollens aufgezeigt, und es erſcheint ſomit der Begriff des Sollens, des guten Willens, des objectiv berechtigten Strebens, der dem Begriff der gegenſtändlichen Wahrheit auf dem Gebiet des wiſſenſchaftlichen Erkennens der Erſcheinungen als Correlat gegenüber tritt. Hierin ſind die zwei grundlegenden Geſichtspunkte dargelegt, nach denen der mannigfache Inhalt unſerer Vorſtellungen zuſammenzuziehen iſt: die objective Einheit der Wahrheitserkenntniß, und die allgemeingültige, einheitliche Art der Zweckverfolgung. Wie man es nun vermag, Einſicht in die Geſetzmäßigkeit der Natur einen andern zu lehren, und damit beſtimmt, was und wie er erkennt, ſo unterliegt es auch keiner endgültigen Schwierigkeit, andere Menſchen zu ethiſcher Geſinnung zu erziehen, ihnen den empiriſchen Erwerb der Idee des Guten zu vermitteln, und dadurch die Uebertragung des Gedankens des Sollens auf das practiſche Handeln zu beſtimmen, indem die eingepflanzte Idee von maßgeblicher Bedeutung für die Zweckver-

folgung und für mögliches Wählen unter gegebenen Möglichkeiten sein muß, und ein jedes besondere Ziel, das sich jemand steckt, von dem allgemeinen Gesichtspunkt abhängt, der ihm zu eigen ist. Der Gedanke der grundlegenden Gesetzmäßigkeit des Wollens hat ebenso objective Geltung wie der der gegenständlichen Wahrheit als Gesetzmäßigkeit des Erkennens, und geradeso wie es für die Objectivität der Idee der Wahrheit gleichgültig ist, daß der Erwerb gesetzmäßigen Erkennens auf empirischem Wege sich vollzieht, ist auch die objective Geltung der grundlegenden Gesetzmäßigkeit des Wollens zu trennen von der Frage nach deren subjectiven Erwerbung auf dem Wege der ethischen Lehre und Erziehung. Und damit ergibt sich für St. das Resultat, daß das Recht eines richtenden Urtheils über menschliches Streben und Handeln besteht, auszuführen an dem Maßstabe des allgemeingültigen Gesetzes für berechtigtes Wollen.

Mit dieser erkenntnißkritischen Ausbeute kehrt nun St. zurück auf das Gebiet der specifisch socialen Betrachtung. Er nimmt seine Frage wieder auf: Was ist sociale Gesetzmäßigkeit, welche Wahrheiten gelten allgemein und nothwendig für alles menschliche Gesellschaftsleben, worin besteht die Eigenschaft einer socialwissenschaftlichen Erkenntniß und das Kriterium ihrer objectiven Richtigkeit? Die materialistische Geschichtsanschauung hat diese Frage, wie schon oben erwähnt, beantwortet mit dem Gesetz der nothwendigen Abhängigkeit des Rechts von der socialen Wirthschaft. Unter einer bestimmten Regelung entwickeln sich Productivkräfte, mit diesen entsteht eine neue Productionsweise; die Rechtsordnung bleibt dieselbe, obwohl sie nur für die alte Production paßt. Diese Unstimmigkeit zwischen Recht und Production erzeugt einen socialen Conflict, dessen Lösung darin liegt, daß das Recht nothwendig und unbedingt nachgeben muß, derart, daß es unter Beseitigung des aufgetretenen inneren Widerspruchs den nunmehrigen neuen Productivkräften entspricht. Nun erscheint es zunächst geboten, festzustellen, was in consequenter Ausdenkung der materialistischen Geschichtsauffassung unter dem Ausdrucke Abhängigkeit

des Rechts von ſocialer Wirthſchaft zu verſtehen iſt. Man könnte hier zunächſt von einer Abhängigkeit im Sinne von Cauſalität denken. Aber das würde nicht befriedigen. Denn das Recht iſt nicht die Wirkung eines von ihm geregelten Zuſammenlebens von Menſchen, ſondern ihm fällt im Gegentheil die Aufgabe zu eine beſtimmte Art des Zuſammenlebens zu bewirken. Man mag zugeben, daß es in gewiſſem Sinne möglich iſt, den Entſtehungsprozeß einer beſtimmten rechtlichen Regelung nach dem Cauſalitätsgeſetze darzuthun, jedoch genau liegt immer in der Vorſtellung einer Rechtsordnung der Gedanke einer zu regelnden und beſtimmt zu bewirkenden ſocialen Wirthſchaft; das Recht iſt ein Mittel zu menſchlichen Zwecken. Wie nun das Mittel abhängig iſt von dem Zwecke, dem es dient, ſo bedeutet die Abhängigkeit des Rechts von der ſocialen Production ein Verhältniß von Mittel und Zweck: Das oberſte Ziel des Rechts iſt die geſellſchaftliche Production. Uebrigens könnte von einer Abhängigkeit des Rechts als der regelnden Form von der Socialwirthſchaft als der Materie ſocialen Lebens im Sinne der Cauſalität nur ſo geſprochen werden, daß neues Recht die Wirkung einer gegebenen Productionsweiſe ſei. Das iſt aber nach dem Verf. gar nicht der Gedanke der materialiſtiſchen Geſchichtsauffaſſung. Sie ſagt im Gegentheil, es beſteht ein Widerſtreit zwiſchen einer neuen Productionsweiſe und dem alten ſtehen gebliebenen Recht; dieſes ſei das abhängige Element, und müſſe daher nachgeben, weil es der neuen Socialwirthſchaft ſchlecht diene. Damit hat die materialiſtiſche Geſchichtsauffaſſung inconſequent genug einen teleologiſchen Gedanken in die Betrachtung eingeführt. Zwar findet dies bei den Vertretern dieſer Lehre, bei Marx, Engels ꝛc. nicht ſeinen offenen Ausdruck. Sie haben es unterlaſſen, die Art der von ihnen gemeinten Abhängigkeit genau zu kennzeichnen. Verf. glaubt dieſen Gedanken nun dahin klargelegt zu haben, daß die Rechtsordnung ein Mittel bildet zur Förderung der Production, und darin ihren letzten Zweck hat.

Daraus ergibt sich der von der materialistischen Geschichtsauffassung so viel gebrauchte Begriff des socialen Conflicts. Der einen Art gesellschaftlicher Production entspricht nur eine gewisse Art der rechtlichen Regelung, eine jede andere Art der Production bedarf andere Rechtsnormen. Bleiben für jene zweite Gestaltung der Wirthschaft dieselben Rechtsnormen wie für die erste, so entsteht dadurch ein socialer Conflict, indem die sociale Wirthschaft mit dem überlieferten Rechte nicht zusammenstimmt und dieses für jene nicht mehr paßt. Dieser Widerstreit ist zu erkennen an dem obersten Zweck des Rechts als allgemeiner Maßstab, nach der materialistischen Geschichtsauffassung an dem Befördern der gesellschaftlichen Production. Wie ist nun ein socialer Conflict im einzelnen Falle festzustellen, woran erkennen wir, ob ein bestimmter Rechtsinhalt auf sein letztes Ziel gerichtet ist. Das ergibt sich, aus den socialökonomischen Phänomenen, sofern sie in ihrer Unvermeidlichkeit sicher erkannt sind. „Ein innerlicher socialer Conflict ist dann gegeben, wenn die in einem menschlichen Gemeinwesen entstandenen socialen Phänomene dem letzten Ziele des sie verantwortenden Rechts widerstreiten."

Nun fragt St. weiter: Welches allgemeine Gesetz gilt für die Lösung socialer Conflicte? Die materialistische Geschichtsauffassung behauptet als solches, daß Aenderungen der Materie des socialen Lebens Aenderungen der Form desselben nothwendig bedingen. Marx verweist des Oeftern bei Behandlung dieser Frage auf den dialektischen Charakter der Geschichte. Ein socialer Conflict sei die Negation der concreten Ausführung eines bestimmten socialen Lebens, und diese Negation erzeuge naturnothwendig ihre eigene Negation. Mit Recht erklärt der Verf. diese Hereinziehung der Hegel'schen Trichotomie als eine dem Sinne nach undeutliche Redensart, die uns im Unklaren läßt über die Art der Nothwendigkeit einer Abänderung der Rechtsordnung. Vielleicht im Bewußtsein dieser Unklarheit hat Marx versucht das gestellte Problem noch auf anderem Wege zu lösen, indem er lehrte, die

Productivkräfte ſeien in einer naturwiſſenſchaftlich zu erforſchenden Entwicklung begriffen, und drängten jeweilig auf Abänderung und Umgeſtaltung des überlieferten Rechts, mit dem ſie in Conflict getreten wären. Das kann nur mit Modificationen für richtig erklärt werden. Unter Productivkräften nämlich im ſocialen Sinn ſind nur Beſtrebungen zu verſtehen, innerhalb der gegebenen Ordnung die Production möglichſt zu ſteigern und zu heben. Dieſe ſchaffen mit den ſocialökonomiſchen Phänomenen erſt die ſocialen Conflicte. Für die Umänderung der rechtlichen Ordnung als deren Löſung iſt damit noch kein Anhalt gegeben. Hier muß erſt eine zweite Art ſocialer Beſtrebungen einſetzen, deren Wichtigkeit die materialiſtiſche Geſchichtsauffaſſung vernachläſſigt, nämlich die Beſtrebungen auf Umänderung der regelnden Form des ſocialen Lebens. Nur in dieſer zweiten Claſſe von ſocialen Bewegungen kann ſich die Löſung ſocialer Conflicte vollziehen. „Sofern man alſo ein allgemeines Geſetz ſucht, nach welchem dieſe Löſung innerer Widerſprüche in einer Geſellſchaft mit wiſſenſchaftlicher Sicherheit beſtimmt werden kann, ſo muß dieſes identiſch ſein mit der Geſetzmäßigkeit der auf Abänderung von beſtehendem Rechte abzielenden Beſtrebungen."

Damit freilich, daß man eine ſolche Bewegung als cauſal entſtanden aufweiſt, iſt noch lange nicht die Frage nach der Nothwendigkeit der von ihr angeſtrebten Aenderung des Rechts genüge gethan. Ebenſowenig wie die materialiſtiſche Geſchichtsauffaſſung deßhalb Wahrheitswerth beanſpruchen kann, weil ſie aus geſchichtlich gegebenen ſocialen Verhältniſſen heraus erwachſen und als ſolche dargethan iſt, ebenſowenig iſt eine ſociale Beſtrebung als berechtigt und nothwendig nachgewieſen, wenn ſie genetiſch aufgezeigt wird. Es handelt ſich um inhaltliche Nothwendigkeit der Löſung eines ſocialen Conflicts. Nun hat wie gezeigt die materialiſtiſche Geſchichtsauffaſſung den Satz aufgeſtellt: Mit geänderter Socialwirthſchaft ändert ſich nothwendigerweiſe, d. h. nach unvermeidlich zwingender Cauſalität, auch die ſie regelnde Form

gemäß ihrem obersten Ziele. Das steht im Widerspruch mit bisheriger socialer Erfahrung. Wohl war es in der Geschichte oft schon möglich, durch Umänderung des überlieferten Rechts eine bessere gesellschaftliche Production herbeizuführen; nicht immer sind dann auch sofort mit Naturnothwendigkeit Bewegungen aufgetreten, die auf entsprechende Umwandlung der socialen Ordnung hin gedrängt hätten, und ebenso wenig haben sich ausnahmslos in der geschichtlichen Entwicklung der Menschheit alle diejenigen Bestrebungen durchgesetzt, welche eine Umgestaltung des Rechts in dem Sinne im Auge hatten, daß es in concreto seinem letzten Ziel entspreche. Gesetzmäßigkeit für sociale Bestrebungen liegt nicht in wirklichem Geschehen, sondern in der letzten Einheit ihres Zieles. Und demgemäß ist von einer Nothwendigkeit der Umänderung einer Rechtsordnung zu sprechen, im teleologischen Sinn, im Sinne eines Sollens. Das Gesetz der Lösung socialer Conflicte ist identisch mit dem Gesetz des Wollens, in diesem liegt die letzte unbedingte Einheit für den Inhalt aller socialen Bestrebungen.

Von diesem teleologischen Grundgedanken können sich auch die wissenschaftlichen Vertreter des socialen Materialismus nicht ganz losmachen, wenn sie als gerechtfertigte sociale Bestrebungen solche anerkennen, die auf dem festen Entschlusse aufgebaut sind, einer erkannten Entwicklung zu folgen, wenn sie den Gang der Entwicklung als naturnothwendig aufstellen und doch meinten, denselben begünstigen zu können. Mit der Aufnahme des Gedankens zu verfolgender Ziele und zu bewirkender Erfolge, wie es ja namentlich der sociale Materialismus in seiner praktischen Anwendung als sogenannter wissenschaftlicher Socialismus thut, geräth die materialistische Geschichtsauffassung mit sich in unlösbaren Widerspruch. So erscheint dieselbe nicht nur wie oben gezeigt als unfertig in ihren Grundbegriffen, sondern auch unausgedacht. „Den dogmatischen Materialismus, der nichts kennt, als das angeblich absolute und unbedingte Causalitätsgesetz, hat sie

mit der Einführung des Zweckgedankens in die ſociale Erwägung verlaſſen, die Lehre von den ſocialen Zwecken aber, und die hier noch geltende Geſetzmäßigkeit hat ſie nicht ausgeführt: ſo haben Diejenigen, die als ihre Anhänger auftreten, in der That gar keine ſocialphiloſophiſche Baſis mehr.

An dieſer Stelle der Unterſuchung ſtehen nun dem Verf. zwei Grundergebniſſe feſt: 1. Im Begriffe des ſocialen Lebens iſt Form und Materie zu unterſcheiden; die Betrachtung der erſteren ermöglicht erſt eine beſondere ſociale Erkenntniß, und daher kann das Grundgeſetz des ſocialen Lebens überhaupt nur in jener Einheit der regelnden Form beſchloſſen ſein. 2. Die Geſetzmäßigkeit des ſozialen Lebens, die in einem einheitlichen Geſichtspunkte für alle mögliche Form desſelben beſteht, kann nur im Telos gefunden werden. Princip der ſocialen Geſetzmäßigkeit iſt der oberſte einheitliche Geſichtspunkt, der für alle nur denkbaren Einzelzwecke der ſocialen Ordnung Geltung beſitzt.“ Welches iſt nun jenes oberſte Ziel des ſocialen Lebens? Nach der materialiſtiſchen Geſchichtsauffaſſung in ihrem teleologiſchen Gewande wäre dies die möglichſte Hebung und Förderung der Production; dieſer Gedanke iſt irrig. Die Erreichung einzelner beſtimmter Ziele kann nicht den Endzweck des ſocialen Lebens bilden. Derſelbe muß nothwendig liegen in einem einheitlichen Geſichtspunkt für die Art der ſocialen Regelung, der für die im Zuſammenwirken zu verfolgenden Einzelnziele der zuſammengeſchloſſenen Menſchen unbedingte und allgemeine Geltung hat, in der Idee einer oberſten Einheit, in der ſich alle nur denkbaren concreten Ziele im ſocialen Leben zuſammenfaſſen laſſen. Damit ergibt ſich nun auch die Möglichkeit, eine ſociale Bewegung auf ihre Berechtigung zu prüfen. Sie erſcheint uns als berechtigt dann, wenn ſie in der Richtung der oberſten Geſetzmäßigkeit des ſocialen Lebens ſich bewegt. Das darin eingeſchloſſene Endziel des ſocialen Lebens iſt demgemäß feſtzuſtellen, es iſt zu prüfen, welcher gemeinſame Geſichtspunkt für alles ſociale Streben und Wollen gilt.

Gesetzmäßigkeit des socialen Lebens liegt in der Form desselben. Zwei Arten solcher socialen Regelung haben wir zu unterscheiden: rechtliche Satzung und conventionale Regel, deren Unterscheidungsmerkmal wir zu suchen haben in dem Sinne ihres Geltungsanspruchs: Das Recht will formal als Zwangsgebot über den Einzelnen stehen und ihm gebieten ohne Rücksicht auf seine Zustimmung. Die Conventionalregel gilt lediglich zufolge der Einwilligung des ihr Unterstellten. Welche Art der socialen Regelung kommt nun bei der Verfolgung des Endziels des socialen Lebens in Betracht. Können beide gleichmäßig und gleichberechtigt in Anwendung kommen oder handelt es sich um die Alternative: Rechtszwang oder Convention? Die anarchistische Theorie verneint eine mögliche Gesetzmäßigkeit des socialen Lebens unter der Form des Rechtszwangs.

Um seine Berechtigung und Nothwendigkeit für die sociale Ordnung darzuthun, erscheint es zunächst geboten, klarzustellen wie sich das rechtliche Zwangsgebot von dem willkürlichen Gewaltsbefehl scheidet. Dabei muß man auf den Sinn der mit zwingendem Geltungsanspruche auftretenden Regel zurückgehen: Will ein Gewaltbefehl den Befehlenden weiter nicht verpflichten, so liegt ein Willkürbefehl vor, erst dann wird ein Befehl zum Recht, wenn derselbe seinem Sinn nach unverletzbar gelten soll, wenn in ihm der Ausspruch liegt, daß die Regel erst beseitigt sein muß, ehe sie mißachtet werden dürfe. Das Recht will unverletzbar gelten in dem Sinne, daß es selbst erst durch anderes Recht beseitigt werden muß, wenn sein Gebot nicht beachtet werden soll. So hat die Rechtsregel die Eigenschaft der Unverletzbarkeit auch dem socialen Gewalthaber und dem sie schaffenden Gesetzgeber gegenüber, und diese Qualität des von ihr erhobenen Geltungsanspruchs trennt die rechtliche Zwangsregel von der willkürlichen Gewalt. Die Berechtigung des so bestimmten Rechtszwangs überhaupt wird von der anarchistischen Theorie in Zweifel gestellt. Erst wenn festgestellt ist, daß der Rechtszwang für

die ſociale Regelung von Nothwendigkeit iſt, kann die oben zurückgeſtellte Frage aufgenommen werden, nach welchem Geſichtspunkt eine gegebene rechtliche Ordnung unter concreten Umſtänden zu geſtalten iſt. Die verbindende Kraft der Conventionalregel bedarf keiner Begründung, denn ſie findet eine ſolche in der Selbſtunterwerfung des Unterſtellten. Anders beim Rechtszwang. Das Recht will ſeinem Sinne nach gelten unabhängig von der Zuſtimmung der Rechtsgenoſſen. Dieſem Problem hat die bisherige Rechtsphiloſophie nicht genügende Aufmerkſamkeit geſchenkt. Soweit dieſelbe nun an der Frage Halt gemacht hat, in welchem Sinne man von einer Nothwendigkeit des Rechtszwanges, von ſeiner Unvermeidlichkeit ſprechen kann, ſind zwei Hauptgeſichtspunkte hervorgetreten: einmal hat man in cauſaler Betrachtung den Rechtszwang dargeſtellt als ein nothwendiges hiſtoriſches Product des menſchlichen Daſeins. Dieſe Begründungen des Rechtszwanges nennt St. dynamiſche Theorien. Auf der anderen Seite betrachtete man den Rechtszwang als unvermeidliches Mittel zur Befolgung eines nothwendigen Zweckes, ſei dieſer die phyſiſche Erhaltung des Menſchengeſchlechts, ſei es der Ausbau der menſchlichen Sittlichkeit. Aber alle Verſuche, den Rechtszwang dynamiſch zu begründen, laufen entweder auf eine pſychologiſch genetiſche Erklärung der thatſächlichen Anerkennung des Rechts durch den Unterworfenen hinaus, alſo eines Momentes, welches für das Weſen des Rechtszwangs gleichgültig iſt, oder ſie gehen ſchließlich in teleologiſche Erwägungen über. Und ſo weit man in teleologiſcher Betrachtung geſagt hat, das Recht ſei ein nothwendiges, einziges Mittel zur phyſiſchen Erhaltung des Menſchengeſchlechts, oder zur möglichen Sittlichkeit, ſo hat man die rechtliche und ſociale Ordnung verwechſelt. Dieſe und nicht der Rechtszwang allein in ſeiner Beſonderheit erſcheint als Mittel zur Erreichung der genannten Ziele. Um die Berechtigung des Rechtszwanges darzuthun, iſt zu zeigen, daß ihm ein allgemeingültiger formaler Vorzug vor der zumeiſt viel einleuchtenderen Conventionalregel

innewohnt. Der Zwangswille des Rechtes erscheint für eine Regel, welche größere Sicherheit des menschlichen Zusammenlebens, den Fortschritt der Cultur oder die Sittlichkeit der Menschen befördern soll, nicht als wesentlich. Die Verfolgung dieser Ziele vermag der blos conventionalen Gemeinschaft ebensogut anvertraut zu werden.

Anders die Begründung des Verf.: Dieser geht aus von der oben gestellten Frage: Welche Art der socialen Regelung, — Rechtssatzung oder Conventionalregel — kommt bei der Verfolgung des Endziels des socialen Lebens in Betracht. Er hält daran fest, daß ein letztes und einheitliches Ziel für alles nur denkbare Zusammenwirken in der Form des socialen Lebens verfolgt wird. Daher ist zu fordern, daß eine mit diesem Ziele aufgestellte sociale Regel die formale Eigenschaft besitzt, dieses ohne alle Rücksichten auf die empirisch wechselnden Besonderheiten der Personen und des Materials des socialen Zusammenwirkens zu umfassen; für alles irgend wo und wann und wie gedachte Zusammenwirken zu gelten und alles denkbare menschliche Zusammenleben in sich aufzunehmen. Eine sociale Gemeinschaft, deren Regelung dem Begriffe der Gesetzmäßigkeit Genüge thun will, darf nicht unter Regeln stehen, welche empirischen Charakter an sich tragen, somit nicht die Conventionalregel zu ihrem Constituenten erwählen. Die conventionale Gemeinschaft setzt als Glieder Menschen voraus, die zur vertragsmäßigen Vereinigung mit anderen Menschen die Fähigkeit besitzen, ist somit für bestimmte empirisch besonders qualifizirte Menschen zugänglich und verschließt diese Art der Gemeinschaft anderen Menschen, denen diese Eigenschaften fehlen. Daraus folgt, daß in der Conventionalregel eine Regelung nicht liegt, die für alles überhaupt denkbare Zusammenwirken von Menschen geeignet ist, unter so gestalteten Regeln ist somit gesetzmäßiges Socialleben unmöglich. Anders die Rechtssatzung. Sie bestimmt selbst, wer ihr unterworfen sei; auf empirische Eigenschaften der Unterworfenen kommt es nicht an; und in diesem

Sinne iſt ſie im Stande alles denkbare ſociale Zuſammenleben zu umſpannen; willkürliche Befehle ſind ihrem Weſen nach ungeeignet, Mittel zur Erzielung eines geſetzmäßigen ſocialen Lebens abzugeben, ſie binden den Befehlenden überhaupt nicht, ſtellen darin von vornherein keine allgemeine Ordnung eines menſchlichen Zuſammenlebens her, und gehen ſonach an und für ſich nicht auf Allgemeingültigkeit und Geſetzmäßigkeit. Die Conventionalregel mag bei einer einzelnen Menſchengemeinſchaft ausreichen, um in dieſer beſonderen Vereinigung auf geſetzmäßigen Inhalt der durch einſtimmige Anerkennung geltenden Normen hinzuzielen; aber als allgemeines formales Mittel können conventionale Gemeinſchaften, in der Abſicht ſociale Geſetzmäßigkeit herbeizuführen, durchaus nicht begründet werden (S. 555). Das nothwendige Mittel zu einer allgemeingültigen Geſetzmäßigket des ſocialen Lebens iſt das Recht.

Damit erſcheint der Rechtszwang als ſolcher begründet. Aber es handelt ſich noch um ſeinen Inhalt, d. h. ob dieſer auf das oberſte Endziel des geſellſchaftlichen Daſeins der Menſchen gerichtet iſt. Welches iſt dieſes objectiv begründete Ziel des menſchlichen Geſellſchaftslebens? Jedenfalls kein inhaltlich beſtimmter, empiriſcher Sonderzweck. Solche Sonderzwecke liegen in ihrem empiriſchen Auftreten zunächſt nur in dem Intereſſenkreiſe einzelner Menſchen. Wollen dieſe Einzelziele objectiv berechtigt ſein, ſo muß dargethan werden, daß ſie dem letzten Endziele des ſocialen Lebens der Menſchen auch wirklich entſprechen. Es kann ſich ſomit nur um einen formalen Gedanken handeln, der im Stande iſt, dieſes Endziel darzuſtellen, um einen Gedanken, der formal alle empiriſchen Einzelzwecke erfaßt. Alle ſociale Regelung geht auf die Beſtimmung von Menſchen zu gewiſſem Handeln. Daraus ergibt ſich, daß der oberſte Geſichtspunkt für die rechtliche Regelung ein ſolcher für menſchliches Thun, ein unbedingtes Ziel für jeden Rechtsunterworfenen iſt. Nun iſt aber das objective Geſetz für den Menſchen der gute Wille, mit andern Worten die Beſtimmung

des Willens abstrahirend von den subjectiven egoistischen Trieben, innerliche Freiheit. Uebertragen wir das auf das sociale Leben, so „kann die Gesetzmäßigkeit des socialen Lebens nur in dem ideellen Richtmaß einer Gemeinschaft liegen, deren Regelung im Sinne einer allgemeingültigen Berücksichtigung eines jeden Rechtsunterworfenen geschieht, so daß ein jeder so behandelt und bestimmt wird, wie er als frei gedacht wollen muß." Somit ergibt sich als Endziel des socialen Lebens: Die Gemeinschaft frei wollender Menschen, eine Gemeinschaft, in der jeder die objectiv berechtigten Zwecke der andern zu den seinigen macht.

Der Verf. leugnet die Möglichkeit socialer Gesetze außerhalb dieser Erwägung und Feststellung von einheitlichem socialem Wollen. Sociale Gesetze in einer Analogie zu Naturgesetzen gibt es nicht. Sohin gelangt der Verf. zu folgender endgültiger Antwort auf das Problem, das er sich gestellt, der Frage nach der allgemein gültigen Synthesis socialgeschichtlicher Einzelerkenntniß.

1. Jene Synthesis ist auf der Grundlage der monistischen Auffassung des socialen Lebens vorzunehmen, also daß dieses in einheitlicher Weise als ein bestimmt geregeltes Zusammenwirken begriffen wird, und alle Bestrebungen auf Abänderung eines überlieferten Rechtes aus Bewegungen des bestehenden socialen Lebens heraus in causaler Bedingtheit erkannt werden. Alle sociale Zwecksetzung, die in der geltenden Rechtsordnung zutage tritt, erwächst aus socialen Phänomenen heraus, und will aus der concreten Ausführung des vorhergehenden gesellschaftlichen Lebens erfaßt sein.

2. Die allgemein gültige Synthesis kann im Sinne einer letzten Einheit nur dadurch geschehen, daß die in ihrem causalen Entstehen begriffenen socialen Einzelerscheinungen an der absoluten Idee gesetzmäßiger Menschengemeinschaft überhaupt gemessen und gerichtet, und danach als objectiv gerechtfertigt, oder als unberechtigt bestimmt werden.

Die ſo gefundenen Reſultate wendet nun zum Schluſſe der Verf. auch auf die praktiſche Conſequenz der materialiſtiſchen Geſchichtsauffaſſung an, auf das politiſche Ziel der Collectivirung der Productionsmittel. Der marxiſtiſche Socialismus ſpricht von einer Nothwendigkeit der Vergeſellſchaftung der Productionsmittel. Hier handelt es ſich nun um cauſale oder teleologiſche Nothwendigkeit. Meint er erſteres, ſo iſt es widerſinnig zu ſagen, man müſſe den angegebenen Erfolg begünſtigen. Ein Erfolg, den man in ſeiner cauſalen Abhängigkeit als ſicher erkannt hat, kann in ſeinem Eintreten nicht begünſtigt werden, man muß ſich begnügen, ihn abzuwarten. Spricht man aber von einem ſich Vorbereiten auf eine kommende Nothwendigkeit, ſo liegt eine Zweckſetzung vor, eine teleologiſche Erwägung. Dieſe Einführung des Zweckgedankens iſt ja an ſich durchaus berechtigt. Nur müßte dann nachgewieſen ſein, daß das Ziel der Collectivirung der Productionsmittel das allein zutreffende Mittel wäre um dem oberſten Endziel des ſocialen Lebens, der Idee einer Gemeinſchaft freiwollender Menſchen gerecht zu werden. Ein ſolcher Beweis liegt freilich bis zur Stunde nicht vor.

Mit dem Hinweis auf die ſociale Frage ſchließt der Verf. Sie könne nicht gelöſt werden. Denn das hieße eine Verwirklichung des ſocialen Ideales erſchaffen. Es handele ſich nicht um Herſtellung eines unbedingt idealen Zuſtandes, ſondern um diejenige eines objectiv richtigen ſocialen Lebens, eines geſellſchaftlichen Daſeins, das unter ſeinen concreten Bedingungen die Eigenſchaft eines geſetzmäßigen beſitzt. Die Möglichkeit ſei da.

III.

Wir ſind der Ausführung des Verf. im engen Anſchluſſe bis dahin gefolgt, wo er ſeine Aufgabe, die Möglichkeit einer geſetzmäßig geleiteten Praxis aufzuweiſen, gelöſt erachtet, und den Social-Politiker mit der Gabe des ſocialen Ideals als Leitpunkt entläßt. — Es iſt dem Verf. ungetheilter Dank zu zollen für die

erneute Aufwerfung der Frage, wie Recht und Wirthschaft zusammenhängen, und unter welchen Gesichtspunkten, in welcher Methode das sociale Leben wissenschaftlich zu ergründen sei, um so mehr als er seine Erörterungen anknüpft an ein wirthschafts- und geschichtsphilosophisches Dogma, das heute weite Kreise, weniger Kreise der Wissenschaft, als der politischen Agitation unserer Tage beherrscht, und auf dem sich zum großen Theil die moderne socialistische Bewegung angeblich wissenschaftlich aufbaut. Die Gedankentiefe und den Gedankenreichthum des Werkes müssen wir in vollem Maße anerkennen. Gleichwohl ist nicht allen seinen Resultaten gleicherweise zuzustimmen. Freilich eine Widerlegung des Buches zu schreiben, bei der Fülle der Fragen, die Verf. behandelt, würde an sich wieder ein Buch erfordern, obgleich, was nebenbei hier einfließen mag, vieles von dem, was der Verf. uns gesagt hat, kürzer, präciser und ohne Wiederholung hätte gesagt und manches Selbstverständliche hätte vermieden werden können; nicht mit Unrecht könnte man auch an dem Verf. tadeln, wie einst Schmoller[1]) über L. Stein geäußert: seine Sucht zu systematisiren, der schwere Ballast an bloßen Constructionen, die uns gerade da, wo wir Thatsachen des realen Lebens fordern, mit Definitionen und Begriffen abspeist, ein Tadel der bei der Spröde des im vorliegenden Werke bearbeiteten Stoffes wohl nicht allzu schwer wiegen kann. Also eine volle Auseinandersetzung mit dem Verf. mag besserer Kraft und späterer Zeit überlassen werden, zumal er reiche und mächtige Anregung geben wird zu weiterer wissenschaftlicher Behandlung des seitens der Rechtswissenschaft noch wenig behandelten Problems. Was hier Besprechung finden soll, sind einige für die Beurtheilung des Ganzen wichtige Punkte.

Verf. vertheidigt die Theorie des socialen Materialismus gegen den ihr gemachten Vorwurf, sie beruhe auf voreiliger Generalisation von einzelnen socialgeschichtlichen Thatsachen und

---

[1]) Schmoller, Zur Literaturgeschichte der Staatswissenschaften, S. 259.

erblickt in ihr hauptſächlich und weſentlich eine Methode, nach der überhaupt erſt die Einzeldaten der Geſellſchaftsgeſchichte in wiſſenſchaftlich begründeter Weiſe erforſcht und recht gewürdigt, alſo unter einem oberſten einheitlichen Geſichtspunkte für alles ſociale Leben begriffen werden können. Die Methode beſtehe in der Analyſe des cauſalen Werdegangs der ſocialwirthſchaftlichen Phänomene, und drücke ſich in dem Satze aus: „Gehe in der Reihe von Urſachen und Wirkungen von ſocialen Erſcheinungen thunlichſt weit zurück, kläre das urſächliche Werden derſelben ſo vollſtändig wie möglich auf, damit biſt Du in dem grundlegenden Verfahren geſetzmäßiger Erforſchung des geſellſchaftlichen Daſeins der Menſchen befangen.“ Damit trifft der Verf. nur theilweiſe das Richtige, aber nicht das Weſen der materialiſtiſchen Geſchichtsauffaſſung, das dieſe von der Betrachtungsweiſe, mit der ihre Gegner den unendlichen Prozeß des Werdens der geſellſchaftlich-geſchichtlichen Weſenheit erforſchen, unterſcheidet. Marx und Engels betonen zwar des öftern die Nothwendigkeit, die treibenden Mächte kennen zu lernen, die auf den Menſchen einwirken, und ſo uns als die letzten Gründe der Entwicklung der Geſellſchaft entgegentreten. Zu dieſer Betrachtungsweiſe war die Wiſſenſchaft unſeres Jahrhunderts — nach Engels — erſt reif. Die alte Naturwiſſenſchaft vermochte in ihrer unentwickelten Form, wie ſie ſich im vorigen Jahrhundert darbot, der ſog. Naturphiloſophie nicht zu entrathen, wollte ſie anders zu einer zuſammenfaſſenden Darſtellung der Thatſachen der Natur gelangen. Statt der unbekannten wirklichen Zuſammenhänge führte man ideale phantaſtiſche Conſtructionen in die Darſtellung ein. Und ebenſo verhielt es ſich mit der Geſchichte der Geſellſchaft. Statt auf Grund der wirklichen Zuſammenhänge ſich ein Bild von dem Ganzen der geſellſchaftlichen Wirklichkeit zu machen, ſuchte ſich die Philoſophie der Geſchichte, des Rechts, der Religion u. ſ. f. jenes Ganze als die Verwirklichung von Ideen, als das unbewieſene Hinſtreben der Entwicklung auf von vornherein feſtſtehende Ziele

vorzustellen; Beispiel dafür ist ihm Hegel, der den inneren Zusammenhang in den geschichtlichen Ereignissen in der Selbstentwicklung der absoluten Idee erblickte. St. hat also an sich nicht Unrecht, wenn er diesen Zug in der Theorie der Geschichte der Socialisten hervorhebt. Nur darin ist ihm nicht beizustimmen, daß in ihm gerade das Wesen dieser Auffassung beschlossen sein soll. — Es ist im Gegentheil in dem Bestreben, das gesammte sociale Zusammenleben in seinen Causalzusammenhängen zu erforschen, jedes Einzelne der Totalität der gegebenen Erfahrung unterzuordnen, aus den Theilen das Ganze zu erklären, in dem Gedanken, daß nur die Erkenntniß von causalen Zusammenhängen d. h. der Erklärung einer Erscheinung als mechanisches Product einer unmittelbar wirkenden Ursache, exacte Erkenntniß liefern könne, ein Grundzug der neueren Behandlung der Geisteswissenschaften zu erkennen. Darin steht die neuere vergleichende Schule in der Rechtsgeschichte der explicativen Schule in der Volkswirthschaftslehre gleich. Daß hier eine Aehnlichkeit zwischen den proclamirten Principien der modernen Sociallehre überhaupt und der Lehre der materialistischen Geschichtsauffassung besteht, wird klar werden, sobald wir uns den Gedankengang der ersteren vor Augen führen.

Für das Folgende s. Schmoller, Art. Volkswirthschaft u. s. w. im Hdwb. der Staatswissenschaften, Bd. 6.

Die Wissenschaft in ihren ursprünglichen Erscheinungsformen ist nicht die Darlegung des unserem Bewußtsein in Realität sich bietenden Seins, sie lehrt vielmehr ein Sollen, beruhend auf überlieferter und ursprünglicher Lebenserfahrung einerseits, auf rationalistischer Grundlage andrerseits. Die Causalbetrachtung geht in jener unentwickelten Stufe des Bewußtseins unmerklich über in die Zweckbetrachtung; die Erscheinungswelt wird aus bewußten Zweckvorstellungen heraus nach Analogie des zweckmäßigen menschlichen Handelns beurtheilt, und erscheinen demnach als Urheber jedes Geschehens menschenähnliche Wesen (Wundt, Logik, S. 631), gute Geister und böse Dämonen. Aus

dieser mythologisch-kosmogonischen Anschauungsweise heraus geht die Erklärung alles Beobachteten und Erlebten vor sich, sich weiterentwickelnd zur Erklärung des Sollens aus der Annahme eines einigen höchsten Wesens, der Weltursache, der Götter, des Gottes. Die ursprüngliche Form wissenschaftlicher Erkenntniß tritt uns in den Religionssystemen entgegen; mit der Veränderung der empirischen Bestandtheile dieser Erkenntniß, mit der steigenden Einsicht in die Thatsachen der Natur geht auch eine Verschiebung in den rationalen Grundlagen der Weltbetrachtung vor sich. Die alten kosmogonischen Vorstellungen werden untergraben; das, was als Sollen überliefert wurde, durfte seinen Giltigkeitsanspruch nicht mehr aus den Geboten des höchsten Wesens herleiten, sondern forderte seine Erklärung aus Zwecken und Ursachen. Um das zu erreichen, bedurfte es eines Bildes von dem Ganzen der Welt, eines Einblickes in das Ganze der Weltordnung, in die in ihr herrschenden Ideen, die Zwecke des Menschendaseins, und Ausblicks in die Zukunft des gesellschaftlichen Menschen. Dazu reichte nun freilich das erlangte empirische Wissen nicht aus, und man bediente sich teleologischer Hilfsconstructionen, um die causal nicht zu erklärende Totalität des menschlichen Lebens zu erfassen. So erwuchsen die ethischen Systeme als die ersten eigentlichen Versuche einer Wissenschaft vom gesellschaftlichen Menschen, als organische Gebilde causaler und teleologischer Betrachtung. Aber was die Wissenschaft forderte, Wahrheit, das konnte jene nicht bieten. Aus der verschiedenen Zusammensetzung aus causalen und teleologischen Elementen mußten selbstverständlich auch verschiedene Aggregate resultiren, verschiedene Weltbilder, verschiedene Lebensideale, verschiedene ethische Systeme. Ihre charakteristischen Züge bleiben dieselben wie die der religiösen Weltsysteme: stets bleibt ein unerklärter Rest, eine Lücke des empirischen Erkennens, die ausgefüllt wird durch ein Fürwahrhalten gewisser Principien. Und diese Beobachtung ist auch da noch zu machen, wo das Individuum ausgehend von dem Bewußtsein seiner eigenen Thätig-

keit an dem Ganzen der Gesellschaft und deren Bedingungen, zur Aufstellung von Regeln für eine Thätigkeit getrieben wird (s. Dilthey, Einleitung in die Geisteswissenschaften, I S. 58), die mehr und mehr in besonderen Berufen auf Grund gesellschaftlicher Arbeitstheilung vor sich geht. So entstanden die verschiedenen, einander bekämpfenden Staats-, Rechts-, Volkswirthschaftstheorien, jede derselben ihr eigenes Ideal aufstellend, das entwickelt ist aus einer individuellen Weltanschauung, einem nur subjectiv gültigen Gesammtbilde der Welt- und Geschichtsentwicklung, und das in letzter Linie auf teleologische Vorstellungen, auf ein subjectives Fürwahrhalten bestimmter Principien sich stützt. Alle diese Theorien sind verschieden je nach Weltanschauung und Persönlichkeit. Sie liefern nie wissenschaftliche Wahrheit. Das vermag nur ein Vorgehen, welches die Erscheinungen der gesellschaftlich-geschichtlichen Wirklichkeit richtig beobachtet, definirt und aus Ursachen erklärt. Soweit die moderne Schule der Sociallehre.

Wenn nun die materialistische Geschichtsauffassung als Princip die Durchforschung der Thatsachen des gesellschaftlichen Geschehens auf Grund des Causalprincips proclamirt, so unterscheidet sie sich noch nicht so wesentlich von andern sie bekämpfenden Theorien. Auch ihr kommt es in letzter Linie darauf an, die treibenden Ursachen der geschichtlichen Erscheinungen zu finden, Zusammenhänge und Gleichheiten darin aufzuspüren. Ihr Forschungsobject ist die Gesammtheit der geschichtlichen Thatsachen der socialen Geschichte. Aus einer Art Analysis — es mag ganz unerörtert bleiben, ob diese im Ganzen richtig durchgeführt wird, — erhält die materialistische Geschichtsauffassung ihre Resultate. Der Unterschied kann nur liegen in der Vollständigkeit der Untersuchung der Thatsachen in der Art, wie man auf Grund aufgefundener Causalzusammenhänge allgemeine Sätze aufstellt, in dem Verhältniß als causale Betrachtungen durch teleologische Erwägungen durchkreuzt werden.

Ein Blick auf die ganze Entwicklung dieser Theorie muß

darauf führen, daß dieſelbe nichts weiter erſtrebt als Generaliſationen und Beobachtungen.

Marx wurde während ſeines Aufenthalts in Paris (ſeit 1843) durch die zeitgenöſſiſchen Geſchichtsſchreiber und Socialiſten darauf hingewieſen, daß ſich als Grundton durch die ganze neuere Geſchichte Englands und Frankreichs hindurchziehe ein Claſſenkampf, der Streit der Bourgeoiſie gegen die Feudalität (landed aristocracy und middleclass), daß als dritte Claſſe um jene Zeit im Kampf um die Herrſchaft die Arbeiterclaſſe auftrat. Die Entſtehung der Bourgeoiſie und der Arbeiterklaſſe aus ökonomiſchen Urſachen unterlag keinem Zweifel. Zugleich erſcheinen wirthſchaftliche Ziele als Agentien in dieſen Kämpfen, die Erreichung politiſcher Macht nur als Mittel dazu. Dem Fortſchreiten von einer Entwicklungsſtufe zur andern liegt eine Veränderung der Productionsweiſe zu Grunde. War die Bourgeoiſie entſtanden mit dem Uebergang vom zunftmäßigen Handwerksbetrieb zur Manufactur, ſo entwickelte der Uebergang von dieſer zur großen Induſtrie das Proletariat. Von dieſer Beobachtung aus, daß in der modernen Geſchichte wenigſtens alle politiſchen Kämpfe, Claſſenkämpfe, und dieſe trotz ihrer nothwendig politiſchen Form ſich ſchließlich um ökonomiſche Emancipation drehen, ging nun Marx einen Schritt weiter. Er ſchloß (Engels, Feuerbach, Neue Zeit X S. 205): Iſt nun ſchon in der modernen Zeit mit ihren mächtig entwickelten Productionsmitteln der Staat in letzter Inſtanz beſtimmt durch die wirthſchaftlichen Verhältniſſe, alſo im Ganzen und Großen der Reflex der ökonomiſchen Bedürfniſſe der die Production beherrſchenden Claſſen, ſo mußte dies noch vielmehr der Fall ſein zu einer Zeit, wo der Production noch nicht dieſe Fülle von Hilfsmitteln zu Gebote ſtand, wo alſo der Menſch einen weit größeren Theil ſeiner Lebenszeit auf die Befriedigung der Bedürfniſſe aufwendete als jetzt. Ausdrücklich ſagt Engels, daß die Unterſuchung der Geſchichte früherer Epochen dies in reichlichem Maße beſtätige.

Von diesem Ergebnisse aus bedurfte es nur eines Schrittes, um nicht bloß die Erscheinungen des Staatslebens, sondern auch die des geistigen, künstlerischen, rechtlichen Lebens als auf ausschließlich ökonomischer Basis ruhend zu erklären, in der ökonomischen Verfassung der Gesellschaft das Fundament derselben, in den politischen, rechtlichen, litterarischen und religiösen Lebensäußerungen nur den Ueberbau dieses Fundaments zu erblicken.

Der Zweck dieser Entwicklung der marxistischen Anschauung war die Feststellung, daß nicht ihre Methode es ist, die sie aus den verschiedenen socialen Theorien hervorhebt, sondern daß ihre Eigenart in den in concreter Anwendung jener Methode erreichten Resultaten liegt. Ihre Grundlagen sind geschichtliche Thatsachen, auf denen sie dann generalisirend weiterbaut. Eine Widerlegung der materialistischen Geschichtsauffassung aus Einzelheiten der Geschichte der menschlichen Gesellschaft erscheint daher wohl denkbar. Nur würde sie ein langsameres, vorsichtigeres Vorgehen der Untersuchung erfordern, als es die materialistische Geschichtsauffassung beobachtet hat, voreilige Generalisation ist hier einer der größten Fehlerquellen. Daß hier eine Lücke auszufüllen war, hat man auf Seiten derer, die in der materialistischen Geschichtsauffassung eine den Thatsachen entsprechende Erklärung socialen Geschehens sehen, nicht verkannt. Diese Theorie wurde eigentlich immer mehr als Dogma verkündet, denn als Erfahrungssatz begründet [1]). Was Marx als persönliche Meinung bekannte, ohne das Gefundene für fertig zu erklären, haben seine Schüler als unumstößliche Wahrheit angenommen und verkündet. Der neueste Verfechter der materialistischen Geschichtsauffassung, der Italiener Loria, hat wohl erkannt, daß Marx nicht auf rein inductivem Wege zu dieser Wahrheit gelangte, er kannte die Gefahr, die es brachte, wenn auf aprioristischem Wege eine Theorie, die noch nicht in

[1]) Vgl. Loria, Die wirthschaftlichen Grundlagen der herrschenden Gesellschaftsordnung; deutsch von Grünberg. 1895. Vorrede des Verfassers.

ſtrenger, durch ſtatiſtiſche, geſchichtliche und logiſche Argumente geſtützte Beweisführung begründet wird, auf concrete Fälle angewandt würde. Loria's Streben iſt es, dieſe Lücke auszubeſſern, und er ſucht nun nachzuweiſen, daß in aller geſchichtlichen Erkenntniß Moral, Recht und politiſche Einrichtungen, Schöpfungen des kapitaliſtiſchen Eigenthums, der gewaltſamen Aufhebung der Freiheit von Grund und Boden ſind, mit deren ausſchließlicher Hilfe das kapitaliſtiſche Einkommen ſich aufrecht erhält, indem ſie den Egoismus der beſitzenden Claſſe zügeln, das Selbſtintereſſe der Arbeiter aber bekämpfen oder fälſchen, und den letzteren eine Wirthſchaftsordnung annehmbar erſcheinen laſſen, gegen die ſie ſich, könnten ſie nur ihre wahren Intereſſen wünſchen, durchaus auflehnen müßten. Sämmtliche Fäden des ſocialen Gewebes, ſoweit ſie nicht unmittelbar wirthſchaftlichen Charakters ſeien, ſeien doch wenigſtens als nothwendiges Reſultat wirthſchaftlicher Factoren aufzufaſſen, ſie ſeien ein auf wirthſchaftlicher Grundlage errichteter Ueberbau, deſſen Mechanismus nur dann richtig beurtheilt und wiſſenſchaftlich begriffen werden kann, wenn man dieſe ſeine — empiriſch nachgewieſene — Grundlage im Auge behalte. Gegen den ſocialen Materialismus in dieſer Geſtalt beſteht die logiſche Möglichkeit, aus den Thatſachen der Geſchichte nachzuweiſen, daß er nicht richtig beobachtet, ſie nicht umfaſſend genug beherrſcht, einſeitig conſtruirt, und es iſt m. E. im Gegenſatz zur Auffaſſung St.'s nicht als ſachlich fehlerhaftes Vorgehen anzuſehen, wenn man verſucht, an Einzelbeiſpielen nachzuweiſen: daß beſtimmte ſociale Vorkommniſſe und einzelne, concrete Lebensäußerungen der menſchlichen Geſellſchaft mit dem ökonomiſchen Elemente dieſer unmittelbar nichts zu thun haben, und daß die Wirthſchaft keineswegs in allen Fällen als ausſchließlich zureichende Urſache erkannt werden könne. Genaueſte Einzelforſchung unter Berückſichtigung aller erkennbaren Urſachen wird uns zum Ziel führen. Dabei wird ſich aber noch ein zweites ergeben. Der Verfaſſer meint, es ſei ganz richtig, daß bei voller Durchführung dieſes methodi-

schen Princips des socialen Materialismus man in gleichheitlicher Weise immer auf die Unterlage der socialen Wirthschaft und deren Bewegungen und Veränderungen zurückgeworfen werde. Diese Ansicht beruht auf extrem materieller Denkweise. Trefflich hat schon Schmoller das für die Socialwissenschaft in seinem grundlegenden Aufsatz über Volkswirthschaft und Volkswirthschaftswissenschaft widerlegt: „Als Ursachen der volkswirthschaftlichen Erscheinungen stehen sich die physischen und organischen einerseits und die psychischen andererseits als zwei selbständige Gruppen gegenüber. Man mag über den Zusammenhang des physischen und psychischen Lebens denken wie man will, man mag noch so sehr betonen, daß unser geistiges Leben vom Nervensysteme bedingt sei, man mag mit Recht all' unsere Gefühle sich vorstellen als geknüpft an physiologische Vorgänge, so viel ist sicher, daß wir aus Nervenzuständen die Coexistenz und Folge geistiger Zustände nicht erklären können, daß der letzte Zustand materieller Elemente und die ersten Accorde des Seelenlebens sich bis jetzt und wahrscheinlich in aller Zukunft als selbständige Erscheinungen gegenüberstehen. Und daher sind jene Erklärungsversuche, die aus bloßen physischen oder biologischen Elementen das Handeln der Menschen direkt und allein ableiten wollen, sämmtlich als verfehlt und unzulänglich zu erklären, — — bei allem Hinüber- und Herüberwirken natürlicher und geistiger Ursachen auf einander muß festgehalten werden, daß wir es mit zwei selbständigen Systemen der Verursachung zu thun haben, deren jedes seinen eigenen Gesetzen folgend selbständiger Untersuchung der Zusammenhänge bedarf und fähig ist" (H. W. St. Bd. VI S. 549). Wenn Kant (Kritik der r. Vernunft, 1. Auflage 1781, S. 110) die Einheit unserer Erfahrung hervorhebt, wie Natorp (Einl. in die Psychologie, 1888, S. 74 f.) als constitutiven Grundsatz der Wissenschaft die Einheit der Natur hinstellt, so läßt sich daraus noch kein Beweisgrund für die oben ausgesprochene Meinung St.'s entnehmen (s. Dilthey, Einl. S. 17 ff. I).

Ich glaubte, dieſen Ausführungen verhältnißmäßig weiteren Raum geben zu müſſen. Unſer Gegenſatz iſt hier ein principieller. St. glaubt aus den Grundbegriffen durch logiſches Fortſchreiten zu den höchſten Principien des ſocialen Lebens gelangen zu können. Ich halte dieſe Aufgabe zunächſt für unlösbar. Denn wir überblicken jenes Ganze, in dem wir Geſetzmäßigkeit aufſuchen, noch zu wenig und unſere Wiſſenſchaft vom ſocialen Leben in Rechtsgeſchichte und Volkswirthſchaftslehre iſt noch zu unentwickelt, um bereits an jene hohen Ziele heranzutreten. Es iſt, wie ich meine, für Auffindung einer Geſetzmäßigkeit des ſocialen Lebens nicht werthlos, die einzelnen Erſcheinungen des ſocialen Lebens, wie ſie in der Geſchichte und Gegenwart auftreten, zu beſchreiben und cauſal zu erklären. Je feſter die empiriſche Grundlage unſerer Wiſſenſchaft, deſto geſicherter ihre Reſultate, je gründlicher die Vorarbeiten in deſcriptiver Hinſicht, um ſo gefeſteter die allgemeine Theorie. Es handelt ſich m. E. zunächſt um genaue Einzelforſchung, um ein tiefes Einbohren in die Details des geſammten hiſtoriſchen ſocialen Lebens, bevor wir zu allgemeinen Reſultaten gelangen.

So ſehr es ſich nach dem Geſagten als nicht ausgemacht anſehen läßt, daß St. den einzig richtigen Weg zur Widerlegung der materialiſtiſchen Geſchichtsauffaſſung in einer ausſchließlichen Zerlegung der Grundbegriffe, die bei der ſocialen Wiſſenſchaft in Anwendung kommen, alſo in einem aprioriſtiſchen Vorgehen erblickt, ebenſo wenig läßt es ſich leugnen, daß darin ein beachtenswerther Gedanke enthalten iſt, deſſen Durchführung auf werthvolle Ergebniſſe leiten könnte. Das beweiſt uns die wichtige Folgerung, die ſich ergibt aus dem — im deſcriptiven Sinn unbeſtreitbaren — Satze, daß außerhalb rechtlicher Regelung eine ſociale Wirthſchaft überhaupt undenkbar iſt. Iſt es richtig, daß die techniſche Production nur in den Formen einer beſtimmten rechtlichen Regelung vor ſich gehen kann, ſo vermag ein Fortſchritt in der Technik nur durch ſein Zuſammentreffen gerade

mit dieser Rechtsform eine bestimmte Aenderung dieser letzteren herbeizuführen, und es ist dann unrichtig, jene veränderte Technik unter Außerachtlassung ihres Zusammenfallens mit dem gegebenen Rechte als Ursache im logischen Sinn einer Rechtsumschaffung anzusehen. In der Kette der Zusammenhänge zwischen altem und verändertem Recht bildet jenes erstere ein gleichberechtigtes Glied neben dem technischen Fortschritt. Diese Beobachtung hat St. in glänzender Weise in seiner Durchführung verwerthet, und ist damit der materialistischen Geschichtsauffassung, in der die technische Production die Rolle des einzig maßgebenden Factors für das Werden des Rechts spielt, mit scharfer Waffe entgegengetreten.

Prüfen wir aber die von ihm verwendeten Grundbegriffe, so wird sich mancher Zweifel nicht hintanhalten lassen können. St. geht von der Frage nach dem festen Merkmal aus, durch das der Begriff des socialen Lebens der Menschen als eigener Gegenstand wissenschaftlicher Betrachtung constituirt wird, somit der Frage nach dem Begriffe des socialen Lebens. Diesen Begriff findet er dadurch, daß er dem geschichtlichen Factum des socialen Lebens der Menschen den Begriff des isolirten Menschen, dem bloß physischen Beisammensein, die Summa derselben gegenüberstellt und gelangt so zu dem Satz: „Sociales Leben ist äußerlich geregeltes Leben der Menschen.“ Die äußere Regelung des menschlichen Verhaltens gegeneinander ermöglicht erst den Begriff eines socialen Lebens als eines besonderen wissenschaftlichen Objectes. Daß in dem Satze: Sociales Leben ist äußerlich geregeltes Leben, Wahres unstreitig enthalten ist, lehrt jeder Blick in die gesellschaftlich-geschichtliche Wirklichkeit. Mochte auch diese äußere Regelung in Herkommen, Sitte und Gesetz nur ganz geringe Gebiete der Lebensbethätigung umfassen, mochte sie sich wie in der Anfangsperiode der Gesellschaft, wo uns der Mensch als Wilder entgegentritt, vielleicht ausschließlich auf Geschlechtsverkehr und Verfügungsgewalt des Menschen über den Menschen beschrän-

ken, in keinem Stadium geſellſchaftlicher Entwicklung vermiſſen wir eine äußere Regelung der Beziehungen von Menſch zu Menſch, die in der Idee gewiſſermaßen individualiſtiſch über dem ſocialen Leben ſich aufbaute. Aber iſt darin das Weſen deſſen, was wir als Geſellſchaft wiſſenſchaftlich betrachten, beſchloſſen? Iſt es die äußere Regelung der Lebensverhältniſſe, welche die hiſtoriſche Menſchheit zur Geſellſchaft macht? Mir ſcheint damit nicht das Richtige getroffen zu ſein. Nun bezeichnet zwar der Sprachgebrauch mit dem Ausdruck Geſellſchaft unendlich Verſchiedenes. Man ſpricht (Gothein, Handwörterbuch der Staatswiſſenſchaften von Conrad, III S. 838) von guter und ſchlechter Geſellſchaft, von der bürgerlichen Geſellſchaft, großſtädtiſcher, kleinbürgerlicher, civiliſirter Geſellſchaft. Wir faſſen damit eine beſtimmte Mehrzahl von Menſchen zu Gruppen zuſammen, je nach der zwiſchen ihnen beobachteten Gemeinſamkeit gewiſſer natürlicher, oder geiſtiger Thatſachen. So erſcheint uns die civiliſirte Geſellſchaft als auf einer Gemeinſamkeit der Bildungsſtufe, die bürgerliche Geſellſchaft als auf einer Gemeinſamkeit politiſcher Strebungen beruhend, jede eine κοινωνία bildend, ſo ſtützt ſich die Religionsgeſellſchaft auf die Gemeinſchaft im Glauben, auf das durch dieſe begründete Gefühl der Zuſammengehörigkeit, die Geſellſchaft im juriſtiſchen Sinne auf die Gemeinſamkeit der Ziele, des Erfolgs, des Riſicos, der Einlage. Nicht anders verhält es ſich mit der Geſellſchaft in ſocialwiſſenſchaftlicher Bedeutung. Was hier den Begriff der Geſellſchaft als eigenen Gegenſtand wiſſenſchaftlicher Betrachtung conſtituirt, das iſt die Gleichartigkeit der Menſchennatur, die Gemeinſamkeit der Thatſachen unſeres Bewußtſeins, der Vorſtellungen, der Lebensbethätigungen. Wir ſtellen uns in congenialer Betrachtung mit unſerem ganzen wollend vorſtellenden Sein mitten hinein in die Menge der durch Beobachtung menſchlichen Lebens gegebenen Erſcheinungsgruppen, wir fühlen uns als Beſtandtheil des ſo beobachteten Ganzen, gleichartig den anderen Beſtandtheilen und mit dieſem in Wechſelwirkungen ſtehend. Dieſe Gleichartig-

keiten bewirken die Construction des Gesellschaftsbegriffes, die Gesellschaft ist die auf der Gleichartigkeit der Menschennatur beruhende, ideelle Zusammenfassung der Menschen, die Regelung der Wechselbeziehungen von Individuum zu Individuum durch Recht und Conventionalregel, nichts weiter als eine innerhalb des historisch gesellschaftlichen Ganzen auftretende Einzelerscheinung. Wenn St. die äußere Regelung des menschlichen Daseins als Begriffsmerkmal des socialen Lebens bezeichnet, kann man sich der Erinnerung an Spinoza's Worte über die Notiones universales nicht erwehren (Scholion zu propos. 40, Ethik, II. Buch): Qui saepius cum admiratione hominum staturam contemplati sunt, sub nomine hominis intelligunt animal erectae staturae, qui vero aliud assueti sunt contemplari, aliam hominum communem imaginem formabunt.

Die Definition des socialen Lebens als äußerlich geregelten gibt darin der platonischen Definition der Menschen als federlosen Zweifüßlers nicht viel nach. Mit welchem Recht auch, möchte man fragen, stellt St. dem geschichtlichen Factum des socialen Lebens den Begriff der gänzlich isolirten Menschen gegenüber, um das wesentliche Merkmal des socialen menschlichen Daseins zu gewinnen, obwohl er — und das mit Recht — zugibt, daß wir von einem grundsätzlich vereinzelten Menschen aus geschichtlicher Erfahrung nichts wissen und daß das Individuum so gut wie das Atom eine Fiction ist. Ließe sich nicht mit gleichem Rechte sagen, in der Abstraction von allen seitherigen Daten unserer Erfahrung über Menschenleben könnte man dem historischen Begriffe des socialen Lebens der Menschen den Begriff des nicht sprechenden Menschen gegenüberstellen, und somit als Merkmal jenes ersteren die Sprache bezeichnen? In dieser Art den zutreffenden Begriff für etwas in der Realität gegebenes aus dem Gegensatz einer Fiction, eines Nonsens zu finden, liegt, wie mir scheint, eine petitio principii schlimmer Art.

Noch in einem anderen Punkt vermag ich dem Verfasser nicht

beizuſtimmen. Er behauptet die theoretiſche Möglichkeit eines objectiven Beweiſes darüber, ob eine concrete Beſtrebung ihrem Inhalte nach geſetzmäßig begründet iſt. Wie es auf dem Gebiete des theoretiſchen Erkennens objective Wahrheit gebe, ſo müſſe im Gebiete des Wollens auch objective Berechtigung ſich erweiſen laſſen. Daß dieſes auf einem Trugſchluß beruhe, hat Georg Simmel in meiſterhafter Weiſe gezeigt (z. Methodik der Socialwiſſenſchaften, Schmoller's Jahrb. Jhrg. 1895/96 2. H.) und bedarf daher nicht der Wiederholung. Die Frage nach der objectiven Berechtigung des Wollens ſtellt uns vor die Grenzen unſeres Erkennens. Dieſen Maßſtab vermöchte uns nur eine unendliche weltumfaſſende Kenntniß aller Kräfte, die den Weltlauf beſtimmen, ein Erfaſſen des concreten Zieles, auf das die Menſchheit hinſtrebt, ein Wiſſen über jene tiefſten Fragen, die je den menſchlichen Geiſt bewegt haben, über die Fragen des Woher und Wohin, zu geben, es bedürfte zu jenem objectiven Beweiſe im Sinne St.'s einer umfaſſenden Vorſtellung des Ganzen der uns umgebenden Welt. Daran wird wohl ſtets in aller Zukunft menſchliches Wiſſen ſcheitern, und wird ſo teleologiſchen Vorſtellungen, dem Glauben, weiter Spielraum gelaſſen ſein. Die Mängel unſeres Urtheils darüber, ob ein Wollen „berechtigt" iſt, beruhen in der individuellen Lebensanſchauung, die nie Anſpruch auf Allgemeingültigkeit machen kann, und hat im beſten Falle ſeine Stütze in wiſſenſchaftlicher Vermuthung. Was St. als Richtpunkt für die Beurtheilung des Wollens angibt, kann unmöglich dieſe Aufgabe erfüllen. Der Gedanke eines Zieles, bei deſſen Erreichung der Menſch von keinem ſubjectiven Sonderzwecke, von keiner zufälligen Begierde und keinen concret perſönlichen Wünſchen geleitet wäre, enthält eine contradictio in adiecto. Von einer Zielſetzung durch Menſchen kann in Abſtraction von ihrem Subjecte nicht geſprochen werden. Liegt im Begriffe des Zieles die Vorſtellung eines Erfolges als eines zu ſchaffenden, ſo kann dieſe Vorſtellung nicht getrennt werden von ihrem Subjecte; wo Zielſetzung iſt, da iſt auch perſönliches

Wünschen und Streben, mag dieses auch noch so weite Kreise wie Staat, Nation, Religionsgemeinschaft, Menschheit umfassen. Somit läßt sich die Gesetzmäßigkeit und Einheit für alle Zwecksetzung nicht in einer Idee finden, in welcher von einer Zwecksetzung gar keine Rede sein kann. Und ebensowenig, wie der Begriff der Zwecksetzung, frei von subjectivem Wollen, enthält, so wenig bietet uns der Begriff des unbedingten Handelns; ein solches kann nicht nur in der Erfahrung nie gegeben werden, sondern ist auch begrifflich undenkbar und zum mindesten läßt sich in diesen Begriffen ein Beispiel für Herbart's Ausspruch sehen, daß gerade die abstractesten obersten Begriffe die leersten sind.

Mustergiltig und wahrhaft erfrischend in ihrer Klarheit sind die Ausführungen St.'s über die Grenzen, die Recht und Willkür von einander scheiden. Wir vermögen hier nur auf das sie behandelnde Capitel des Buches hinweisen.

Ich beschließe diese Besprechung des Buches. Nur einige Hauptfragen, die in demselben ihre Beleuchtung gefunden haben, konnten hier zur Sprache kommen. Mancher Widerspruch gegen seinen Inhalt ließ sich bei kritischer Würdigung desselben nicht unterdrücken. Wohl mag es aber anerkannt werden, daß die Wissenschaft es hier mit einer tiefen, ernsten, gedankenreichen Arbeit zu thun hat, die dem Leser reichen Nutzen und werthvolle Anregung bietet.

Der Verfasser gelangt zu dem Schlußergebniß des „socialen Idealismus" und stellt als sociales Ideal auf „die Gemeinschaft frei wollender Menschen". Die Idee einer Menschengemeinschaft, in der ein jeder die objectiv berechtigten Zwecke nach dem Grundgesetz des Wollens zu seinen eigenen macht. Den inneren Widerspruch des Gedankens einer solchen Zielsetzung unter allgemein gültigen Gesichtspunkten, des Gedankens des freien Wollens, und damit jenes socialen Ideals glaube ich oben aufgezeigt zu haben. Keineswegs aber möchten wir jeden „socialen Idealismus" missen: Wir verstehen darunter eine auf genauester Detailkenntniß des socialen

Lebens, auf ſorgfältigſter Durchforſchung aller Winkel des geſellſchaftlichen Daſeins gegründete Zuſammenfaſſung der Thatſachen der geſellſchaftlich-hiſtoriſchen Wirklichkeit zu einem Ganzen, verbunden einmal mit der Forſchung nach den in dieſem Ganzen ſich ausſprechenden großen Entwicklungstendenzen, nach der Richtung, in der ſich der Werdegang der Menſchheit bewegt, und ſodann mit der Setzung aller perſönlichen Zwecke in Einklang mit dem ſo gefundenen Ideale, dem die Menſchheit in ihrer Entwicklung ſich zu nähern ſcheint. Betrachtet der ſociale Materialismus den Menſchen nur als das Object einer Entwicklung, die ſich mit oder gegen ſeinen Willen unabänderlich durchſetzt, ſo zeigt der ſociale Idealismus in dem hier aufgeſtellten Sinne den Menſchen „an einem über ihn hinausreichenden Zweck-Zuſammenhang" wirken. Beide Anſchauungen beruhen in der verſchiedenen Stellung des Menſchen zu dem ihn umgebenden Weltganzen. Betrachtet die eine den Menſchen als in einem Zuſammenhang objectiver Nothwendigkeit ſtehend, die Natur iſt, ſo ſieht die andere an unzähligen Punkten dieſes Ganzen Freiheit aufblitzen, „hier bringen die Thaten des Wollens, im Gegenſatz zu dem mechaniſchen Ablauf der Naturveränderungen, welcher im Anſatz Alles, was in ihm erfolgt, ſchon enthält, durch ihren Kraftaufwand und ihre Opfer, deren Bedeutung das Individuum ja in ſeiner Erfahrung gegenwärtig beſitzt, wirklich etwas hervor, erarbeiten Entwicklung, in der Perſon und in der Menſchheit: über die Leere und öde Wiederholung von Naturlauf im Bewußtſein hinaus, in deren Vorſtellung als einem Ideal geſchichtlichen Fortſchritts die Götzenanbeter der intellectuellen Entwicklung ſchwelgen" (Dilthey a. a. O. S. 7).

München. Dr. Keller.